AMTSBLATT

Stadt Hennigsdorf

für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

30. Jahrgang · Nr. 6 - Hennigsdorf, 09.10.2021

Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 11.08.2021

Sitzungen der Hauptausschüsse
vom 17.08.2021 und 31.08.2021

sowie die

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 07.09.2021

Inhalt

Amtlicher Teil

Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.08.2021 ..... Seiten 2-3

Sitzungen der Hauptausschüsse vom 17.08.2021 und 31.08.2021 ..... Seiten 4-5

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.09.2021 ..... Seiten 5-20

Öffentliche Bekanntmachungen

Ergebnisse zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der SVV ..... Seite 20

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros als Meldebehörde gem. Bundesmeldegesetz (BMG) ..... Seite 21

Mitteilungen der Stadtverwaltung

VERANSTALTUNGEN & TERMINE Oktober – Dezember 2021 ..... Seite 22

112 Jahre Freiwillige Feuerwehr Hennigsdorf ..... Seite 23

Hinweis der Verwaltung zu den Straßenpflichten ..... Seite 24

Amtsblatt wird digital ..... Seite 24

Nichtamtliche Mitteilung

Lesereihe „LiteraturFieber in Oberhavel“ ..... Seite 24

Anzeigenteil

..... Seiten 25-28

Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.08.2021

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0094/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die folgenden Änderungen ihrer Geschäftsordnung:

1. In § 1 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

   (8) Stadtverordnete, die gemäß § 34 Abs. 1a BbgKVerf per Video an der Sitzung teilnehmen möchten, müssen einen entsprechend begründeten Antrag bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages schriftlich beim vorsitzenden Mitglied einreichen. Der fristgerechte Eingang des Antrags per E-Mail im SVV-Büro ist ausreichend. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Mitglied rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.

2. In § 12 Absatz 1 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Wahlvorstand“ ersetzt.

3. In § 12 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   (3) Kann eine geheime Wahl in der Sitzung nicht durchgeführt werden, da ein Mitglied per Video teilnimmt (§ 34 Abs. 1a BbgKVerf), wird im Nachgang der Sitzung eine Briefwahl durchgeführt. Die Einzelheiten dieser Briefwahl werden gesondert in § 12a der Geschäftsordnung geregelt.

4. Es wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a
Briefwahl

(1) Die Briefwahl ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Sitzung durchzuführen. Die Frist beginnt am Tag nach der Sitzung und endet mit Ablauf des 14. vollen Tages. Fällt das Ende der Frist auf einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden vom SVV-Büro am Tag nach der Sitzung per Briefpost an die stimmberechtigten Mitglieder versandt. Mit der Übersendung ist auf die Ausschlussfrist hinzuweisen.

(3) Die Briefwahlunterlagen beinhalten mindestens:
- den Wahlschein mit eidesstattlicher Versicherung über die höchstpersönliche Stimmabgabe,
- den Stimmzettel,
- den Stimmzettelumschlag,
- den Wahlbriefumschlag.

(4) Der Wahlbrief ist vom stimmberechtigten Mitglied so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser vor Ablauf der Ausschlussfrist im SVV-Büro eingeht. Er muss den Wahlschein und in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel enthalten. Die Regelungen des § 45 Abs. 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß. Die Wahlbriefe werden vom SVV-Büro ungeöffnet verschlossen aufbewahrt und nach Ablauf der Ausschlussfrist an den Wahlvorstand übergeben.

(5) Der Wahlvorstand hat innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Ausschlussfrist in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis festzustellen. Ort und Zeit dieser Sitzung sind bis zu ihrem Beginn und mindestens sieben Tage vor Ablauf der Ausschlussfrist in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Hennigsdorf bekanntzumachen. Festzustellen und vom Wahlvorstand schriftlich zu protokollieren sind
a) die Zahl der stimmberechtigten Personen,
b) die Zahl der Wähler,
c) die Zahl der gültigen Stimmen,
d) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
e) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei verbundenen Wahlen ist das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festzustellen. Das Wahlergebnis ist in dem auf die Wahl zeitlich folgenden Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Der Wahlvorstand leitet das Protokoll unverzüglich dem SVV-Büro zu. Es wird als Anlage dem Protokoll der nächsten Sitzung des die Wahl durchführenden Gremiums angefügt.

(6) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Recht der Nachprüfung.

(7) Sollte aufgrund des Wahlergebnisses eine erneute Wahl oder eine Stichwahl notwendig werden, ist diese nach Ablauf von einer Woche in einer erneuten Briefwahl nach den obigen Regeln durchzuführen. Die Wochenfrist beginnt am Tag nach der Sitzung des Wahlvorstandes und endet mit Ablauf des 7. vollen Tages. Innerhalb dieser Woche ist vom Wahlvorstand abzufragen, ob die zur Wahl stehenden Personen an ihrer Kandidatur festhalten. Die neue Ausschlussfrist für die Briefwahl beginnt am Tag nach dem Ablauf der Wochenfrist.

Begründung:

Mit der Einführung des § 34 Abs. 1a der Brandenburgischen Kommunalverfassung zum 01.07.2021 besteht für Gemeindevertreter die Möglichkeit, an den Sitzungen der Gemeindevertretung per Videoübertragung teilzunehmen. Geheime Wahlen können in derartigen Hybridsitzungen weiterhin nicht durchgeführt werden, allerdings ist es nunmehr möglich, geheime Wahlen in einer Briefwahl abzuhalten. Die mit den neuen Möglichkeiten einhergehenden Einzelheiten können und sollen mit dem vorgelegten Beschlussvorschlag zur 2. Änderung der Geschäftsordnung geregelt werden.

Im Einzelnen:

1. § 1 Abs. 8 (neu)

   Der neue Absatz 8 regelt das Antragsverfahren für die Teilnahme an einer Sitzung per Video. Der Verweis auf § 34 Abs. 1a BbgKVerf stellt sicher, dass nur die dort genannten Gründe für einen entsprechenden Antrag herangezogen werden dürfen. Die Antragsfrist orientiert sich an der bereits in der Geschäftsordnung verankerten Frist für die Einreichung von Anfragen.

2. § 12 Abs. 1

   Im Rahmen der Briefwahl wird dem Wahlvorstand (bisher „Wahlausschuss“) eine wesentlich größere Rolle zuteil, da er in einer eigenen Sitzung das Ergebnis der Briefwahl feststellt. Der Begriff „Wahlausschuss“ wird durch den Begriff „Wahlvorstand“ ersetzt, um klarzustellen, dass es sich ausdrücklich nicht um einen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung handelt.

3. § 12 Abs. 3 (neu)

   Der neue Absatz 3 stellt fest, unter welchen Bedingungen zukünftig eine Briefwahl durchzuführen ist. Hinsichtlich der Briefwahlregeln verweist er auf den neu eingeführten § 12a.

4. § 12a (neu)

   Die Regeln der Briefwahl sind zu umfangreich, um sie nur in einem neuen Absatz des § 12 zu behandeln. Es bietet sich daher an, einen eigenen Paragrafen nur für die Briefwahl in die Geschäftsordnung einzufügen.

   4.1. § 12a Abs. 1

   Es wird festgelegt, die Briefwahl innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des wählenden Gremiums durchzuführen. Absatz 1 stellt Beginn und Ablauf der Zwei-Wochen-Frist dar. Folgendes Beispiel verdeutlicht den geplanten Ablauf der Ausschlussfrist: Findet die Sitzung an einem Dienstag statt, endet die Ausschlussfrist für die Briefwahl zwei Wochen später wiederum an einem Dienstag.

4.2. § 12a Abs. 2

Die Briefwahlunterlagen werden am Tag nach der Sitzung per Briefpost versandt, um den gleichzeitigen Zugang bei allen stimmberechtigten Mitgliedern zu ermöglichen. Der verpflichtende Hinweis auf die Ausschlussfrist stellt die notwendige Kenntnis sicher.

4.3. § 12a Abs. 3

Absatz 3 regelt den Mindestinhalt der Briefwahlunterlagen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat auf dem Wahlschein eidesstattlich zu versichern, die Stimme höchstpersönlich abgegeben zu haben. Die Regelung orientiert sich an den entsprechenden Vorschriften aus dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz.

4.4. § 12a Abs. 4

Absatz 4 verpflichtet die Mitglieder zur rechtzeitigen Rücksendung des Wahlbriefes und definiert den notwendigen Inhalt. Der Verweis auf § 45 Abs. 3 bis 5 des Brandenburgischen Wahlgesetz stellt klar, unter welchen Bedingungen Wahlbriefe zurückgewiesen werden können. Weiterhin wird geregelt, dass die Wahlbriefe vom SVV-Büro ungeöffnet in einem verschlossenen Behältnis oder Schrank aufzubewahren sind. Nach Ablauf der Ausschlussfrist sind die Wahlbriefe dem Wahlvorstand zu übergeben.

4.5. § 12a Abs. 5

Mit Absatz 5 wird klargestellt, dass der Wahlvorstand in einer eigenen Sitzung die Wahlbriefe auswertet und das Ergebnis der Wahl feststellt. Ort und Zeit dieser öffentlichen Sitzung sind in den Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntzumachen. Die Frist von mindestens sieben Tage sowie die Aushangpflicht bis zum Beginn der Sitzung stellen die transparente und rechtzeitige Information der Öffentlichkeit sicher.

Absatz 5 regelt weiterhin, welche Feststellungen vom Wahlvorstand zu treffen und schriftlich zu protokollieren sind.

Das Wahlergebnis ist im nächsten Amtsblatt nach der Wahl zu veröffentlichen; das Protokoll der Wahlvorstandssitzung ist dem nächsten Sitzungsprotokoll des wählenden Gremiums anzufügen. Rechtsgültigkeit und Information der Öffentlichkeit werden somit gewährleistet.

4.6. § 12a Abs. 6

Absatz 6 stellt die Befugnisse des Wahlvorstandes bei sich ergebenden Fragen dar. Für jede Wahl erhält die Stadtverordnetenversammlung das Recht, Unklarheiten nachzuprüfen.

4.7. § 12a Abs. 7

Mit Absatz 7 wird das Verfahren geregelt, sollte kein eindeutiges Wahlergebnis vorliegen. Tritt dieser Fall ein, wird eine zweite Briefwahl durchgeführt, die aber erst nach Ablauf der genau definierten Wochenfrist beginnt. Innerhalb der Wochenfrist ist vom Wahlvorstand bei den kandidierenden Personen nachzufragen, ob sie für die Wahl noch zur Verfügung stehen. Die neuen Briefwahlunterlagen werden am Tag nach dem Ablauf der Wochenfrist vom SVV-Büro verschickt. An diesem Tag beginn auch die erneute 14-tägige Ausschlussfrist für die Briefwahl.

Abstimmung mit Änderungen:
Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0094/2021/01
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen,

Die BV0094/2021 in §1 Absatz 8 wird wie folgt geändert.:

Stadtverordnete, die gemäß § 34 Abs. 1a BbgKVerf per Video an der Sitzung teilnehmen möchten, müssen einen entsprechend begründeten Antrag bis spätestens 08:00 Uhr des Sitzungstages schriftlich beim vorsitzenden Mitglied einreichen. Der fristgerechte Eingang des Antrags per E-Mail im SVV-Büro ist ausreichend. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Mitglied rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.

Begründung:

Der §34 Abs. 1a BbgKVerf schreibt vor, dass die Gemeindevertretung grundsätzlich in Präsenzsitzung tagt. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen.

Daraus ergibt sich, dass eine Teilnahme via Video zwar möglich ist, jedoch die Ausnahme sein sollte eine grundsätzliche Frist ist richtig und wichtig, jedoch sollte auch bedacht werden, dass in einer Zeitspanne von 2 Tagen auch ungeplante Umstände eine Präsenzteilnahme verhindern können. Darum sollte zumindest die Option einer kurzfristigen Teilnahme per Video in begründeten
Ausnahmefällen gegeben sein.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0094/2021/02
Einreicher: Fraktion Bürger für Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Bei Änderung der Geschäftsordnung gemäß o.g. BV0094/2021 wird in Nr. 4 (5) der Text:
„…öffentliche Bekanntmachungskästen“ mit den Worten…**sowie auf der Homepage**… ergänzt. Die Nr. 4 Absatz 5 dieser BV bleibt ansonsten unverändert und lautet (Auszug):

Der Wahlvorstand hat innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Ausschlussfrist in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis festzustellen. Ort und Zeit dieser Sitzung sind bis zu ihrem Beginn und mindestens sieben Tage vor Ablauf der Ausschlussfrist in den öffentlichen Bekanntmachungskästen **sowie auf der Homepage** der Stadt Hennigsdorf bekanntzumachen.
Festzustellen und vom Wahlvorstand schriftlich zu protokollieren sind…….

Begründung:

Das Verfahren der vorliegende BV nutzt nicht die Möglichkeiten einer inzwischen üblichen Information der Öffentlichkeit, um eine größere Vielzahl von Interessierten, insbesondere Hennigsdorfer Bürgern zu erreichen.

Für die Ankündigung über die Bekanntgabe des Ergebnisses der Briefwahl sollten vorhandene Informationswege genutzt werden.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Sitzung des Hauptausschusses vom 17.08.2021

Öffentliche Sitzung

■ Mitteilungsvorlage MV0031/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über den Zwischenstand des Projektes "Sanierung und Erweiterung der ELT-Anlage vom Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf"

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Zwischenstand zum Projekt "Sanierung und Erweiterung der ELT-Anlage vom Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf" zur Kenntnis.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 16.03.2021 haben die Stadtverordneten in ihrer Hauptausschusssitzung den Projektbeschluss BV0014/2021 zur Sanierung und Erweiterung der ELT-Anlage vom Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf bestätigt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Weiterhin sind wesentliche Abweichungen von der Planung und der Finanzierung während der Laufzeit des Projektes anzuzeigen.

Nach Bestätigung des Projektbeschlusses wurde die Planung der Maßnahme, durch die Beauftragung der Leistungsphasen 5-8 HOAI fortgesetzt und konkretisiert. Dazu erfolgten mit den Nutzern der Freiwilligen Feuerwehr weitere Abstimmungen und Festlegungen u.a. auch für wichtige zusätzliche sicherheitsrelevante Änderungen und Maßnahmen zur energetischen Sanierung des Feuerwehrgebäudes, welche in die Planung mit aufgenommen wurden.

Im Ergebnis wurde durch das Planungsbüro eine entsprechend aktualisierte Kostenberechnung (Stand: 02.07.2021) erstellt. Diese berücksichtigt folgende notwendigen und zusätzlichen Leistungen:

- zusätzliche Steuerungsmodule für die Gebäudetechnik, um eine effizientere Energiebilanz zu erreichen
- die Umstellung der Beleuchtung auf energiesparende LED-Beleuchtung in Räumen im Obergeschoss (Garderobe, Sportraum, Dusche, Toiletten und zwei Büros)
- den elektrischen Anschluss der Lüfter in den Fahrzeughallen und Einbau der Steuermodule für die Toransteuerung, Heizung und Lüftung (Die Lüftung und Zusatzheizung wurden Ende 2020 eingebaut. Aufgrund der vorgesehenen Umbaumaßnahmen sind nicht alle Arbeiten ausgeführt worden. Der Umfang der Arbeiten konnte erst bei der Aktualisierung der Maßnahme vom Planungsbüro berücksichtigt werden.)
- zusätzliche Unterverteilung, Beleuchtung und Installation der Elektrik für die geplanten drei überdachten Stellflächen mit Abstellraum
- Installation zusätzlicher Außenbeleuchtung (erforderlich für die Ausleuchtung der Fluchttreppe und den Bereich der überdachten Stellflächen)
- notwendige sicherheitsrelevante und erforderliche Maßnahmen für die Notstromeinspeisung

Durch die Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen wird eine bedarfsgerechte Steuerung von Heizung, Lüftung und Licht ermöglicht. So wird beim Öffnen der Tore bei kalter Witterung die Heizung und Lüftung an den Toren automatisch eingeschaltet, um ein Auskühlen der Halle zu verhindern. In den einzelnen Fahrzeughallen ist eine dimmbare Beleuchtung vorgesehen, was den Kameraden der Feuerwehr eine größere bzw. ökonomische Flexibilität bei verschiedenen Nutzungen (Normal-, Schulungs- und Notstrombetrieb) ermöglicht. Die Wegeflächen in den Hallen werden jetzt mit Präsenzmeldern ausgestattet, um die Beleuchtung nur in den tatsächlich genutzten Bereichen für einen bestimmten Zeitraum zu gewährleisten (keine unnötige Beleuchtung).

Weiterhin hat das Planungsbüro eine voraussichtliche Preissteigerung in den Einheitspreisen der Kostenberechnung berücksichtigt. In der Kostenberechnung vom 02.07.2021 wurden die Einheitspreise aller Positionen daher um 10% erhöht, was bei der Gesamtsumme von 299.500 Euro einer Kostenerhöhung von ca. 30.000 Euro entspricht.
Die sich ergebenden Kostenunterschiede zwischen der Kostenberechnung vom 27.11.2020 und der Kostenberechnung vom 02.07.2021 sind in der Anlage 2 gegenübergestellt und erläutert.

II. Zusammenfassung

Für das Projekt „Umbau und Erweiterung der ELT-Anlage vom Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf“ ist aufgrund der notwendigen und zusätzlichen Maßnahmen sowie der Anpassung der Einheitspreise auf die gegenwärtige Marktsituation eine Kostenerhöhung von ca. 60% kalkuliert.
Zum Zeitpunkt der Erstellung der Mitteilungsvorlage ist die Submission erfolgt. Es liegen vier ungeprüfte Angebote vor. Die Angebotssumme des günstigsten Bieters liegt bei 268.000,00 Euro, die der drei weiteren Bieter liegen zwischen 340.000,00 Euro und 342.000,00 Euro.

Die finanziellen Mittel für die Durchführung der Maßnahme stehen im Haushalt 2021 durch geplante Mittel in Höhe 153.000 Euro sowie Haushaltsermächtigungen aus dem HH-Jahr 2020 in Höhe von 222.400 Euro zur Verfügung (Gesamt: 375.400,00 Euro).

Anlagen:

Anlage 1: Kostenzusammenstellung Stand: 02.07.2021
Anlage 2: Gegenüberstellung Kosten: KG 200 und KG 400

Abstimmung:
Zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung, Zimmer 1.39, eingesehen werden.

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0095/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die Erneuerung der Brandmeldeanlage im Hort Nordlicht sowie der Einbruchmeldeanlage in der Kita Pünktchen & Anton

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0096/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die Neuvergabe der Unterhalts- und Grundreinigung für die Einrichtungen Kita Schmetterling und das Gemeinschaftszentrum

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0097/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die Neuvergabe der Glas-, Rahmen- und Jalousiereinigung in allen Einrichtungen vom FD Kindertagesbetreuung

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0098/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die Umgestaltung der Außenanlagen in der Kita Die Weltentdecker

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(2 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

Sitzung des Hauptausschusses vom 31.08.2021

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0108/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von mobilen Endgeräten und Zubehör für die Schulen der Stadt Hennigsdorf im Rahmen des Förderprogrammes "DigitalPakt"

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0092/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 880, Wolfgang-Küntscher-Straße

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0109/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstückes Flur 8, Flurstück 839, August-Conrad-Straße

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.09.2021

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0117/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Mitglieder und Vertreter im Hauptausschuss (HA)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt entsprechend § 41 BbgKVerf i.V.m. der festgestellten Stärke der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung die nachfolgenden Mitglieder und deren Vertretenden im Hauptausschuss.

Fraktion (Mitglieder)	Sitze	Mitglieder	Vertretende
Fraktion SPD (9)	3	1. Cornelia Schmitt 2. Michael Mertke 3. Patrick Deligas	1. Michael Wobst 2. Christine Freund 3. Steffen Leber 4. Uwe Fischer 5. Petra Winkel 6. Birk Günther Grigoleit
Fraktion CDU/ BürgerBündnis (6)	2	1. Werner Scheeren 2. Bastian Klebauschke	1. Lukas von Lewinski 2. Stefan Nelte 3. Johanna Uhmann 4. Kersten Frank
Fraktion B90/Die Grünen (4)	1	1. Clemens Rostock	1. Nicole Bäcker 2. Petra Röthke-Habeck 3. Angelina Henning
Fraktion DIE LINKE (4)	1	1. Ursel Degner	1. Heiko Piske 2. Simone Goertz 3. Olaf Klann
Fraktion DU-BfH (4)	1	1. Gunnar Berndt	1. Oliver Schönrock 2. Marco Siegel 3. Markus Kulling
Fraktion AfD (3)	1	1. Dr. Dietmar Buchberger	1. Ulrike Galau 2. Susanne Buchberger
Fraktion FDP (2)	1	1. Ralf Nikolai	1. Benjamin Bengsch

Begründung:

Die Fraktion Bürger für Hennigsdorf stellte am 22.08.2021 den Antrag auf Neubesetzung des Hauptausschusses gemäß § 41 Abs. 6 BbgKVerf.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0118/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Mitglieder und Vertreter in den ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung (SVV)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt entsprechend § 43 BbgKVerf i.V.m. der festgestellten Stärke der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung (SVV) die nachfolgenden Mitglieder und deren Vertretenden für die gebildeten ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (SVV).

siehe Anlagen 1-5

Begründung:

Die Fraktion Bürger für Hennigsdorf stellte am 22.08.2021 den Antrag auf Neubesetzung der Fachausschüsse gemäß § 43 Abs. 6 BbgKVerf.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Anlage 1

BV0118/2021 SVV 07.09.2021
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur (FSK)

Fraktion	Zufallende Sitze	Mitglieder	Vertretende
SPD	2	Petra Winkel Steffen Leber	Patrick Deligas Michael Mertke Cornelia Schmitt Michael Wobst Christine Freund Uwe Fischer Birk Günther Grigoleit
CDU/BürgerBündnis	2	Werner Scheeren Lukas von Lewinski	Bastian Klebauschke Stefan Nelte Johanna Uhmann Kersten Frank
B90/Die Grünen	1	Angelina Henning	Petra Röthke-Habeck Clemens Rostock Nicole Bäcker
DIE LINKE	1	Heiko Piske	Ursel Degner Simone Goertz Olaf Klann
DU-BfH	1	Marco Siegel	Gunnar Berndt Oliver Schönrock Markus Kulling
AfD	1	Susanne Buchberger	Dr. Dietmar Buchberger Ulrike Galau
FDP	1	Benjamin Bengsch	Ralf Nikolai

Anlage 2

BV0118/2021 SVV 07.09.2021
Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt (BPU)

Fraktion	Zufallende Sitze	Mitglieder	Vertretende
SPD	2	Christine Freund Michael Wobst	Patrick Deligas Michael Mertke Cornelia Schmitt Steffen Leber Uwe Fischer Petra Winkel Birk Günther Grigoleit
CDU/BürgerBündnis	2	Stefan Nelte Kersten Frank	Werner Scheeren Bastian Klebauschke Lukas von Lewinski Johanna Uhmann
B90/Die Grünen	1	Petra Röthke-Habeck	Clemens Rostock Nicole Bäcker Angelina Henning
DIE LINKE	1	Olaf Klann	Ursel Degner Heiko Piske Simone Goertz
DU-BfH	1	Oliver Schönrock	Gunnar Berndt Marco Siegel Markus Kulling
AfD	1	Ulrike Galau	Dr. Dietmar Buchberger Susanne Buchberger
FDP	1	Benjamin Bengsch	Ralf Nikolai

Anlage 3

BV0118/2021 SVV 07.09.2021
Werksausschuss Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hennigsdorf (WA)

Fraktion	Zufallende Sitze	Mitglieder	Vertretende
SPD	2	Christine Freund Birk Günther Grigoleit	Patrick Deligas Michael Mertke Cornelia Schmitt Michael Wobst Steffen Leber Uwe Fischer Petra Winkel
CDU/BürgerBündnis	1	Johanna Uhmann	Werner Scheeren Bastian Klebauschke Lukas von Lewinski Stefan Nelte Kersten Frank
B90/Die Grünen	1	Clemens Rostock	Petra Röthke-Habeck Nicole Bäcker Angelina Henning
DIE LINKE	1	Simone Goertz	Ursel Degner Heiko Piske Olaf Klann
DU-BfH	1	Oliver Schönrock	Gunnar Berndt Marco Siegel Markus Kulling
AfD	1	Susanne Buchberger	Dr. Dietmar Buchberger Ulrike Galau

Anlage 4

BV0118/2021 SVV 07.09.2021
Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Fraktion	Zufallende Sitze	Mitglieder	Vertretende
SPD	2	Michael Mertke Uwe Fischer	Patrick Deligas Cornelia Schmitt Michael Wobst Christine Freund Steffen Leber Petra Winkel Birk Günther Grigoleit
CDU/BürgerBündnis	1	Bastian Klebauschke	Werner Scheeren Lukas von Lewinski Stefan Nelte Johanna Uhmann Kersten Frank
B90/Die Grünen	1	Nicole Bäcker	Petra Röthke-Habeck Clemens Rostock Angelina Henning
DIE LINKE	1	Ursel Degner	Heiko Piske Simone Goertz Olaf Klann
DU-BfH	1	Gunnar Berndt	Oliver Schönrock Marco Siegel Markus Kulling
AfD	1	Ulrike Galau	Dr. Dietmar Buchberger Susanne Buchberger

Anlage 5

BV0118/2021 SVV 07.09.2021
Petitionsausschuss (PA)

Fraktion	Zufallende Sitze	Mitglieder	Vertretende
SPD	2	Petra Winkel Steffen Leber	Patrick Deligas Michael Mertke Cornelia Schmitt Michael Wobst Christine Freund Uwe Fischer Birk Günther Grigoleit
CDU/BürgerBündnis	1	Lukas von Lewinski	Werner Scheeren Bastian Klebauschke Stefan Nelte Johanna Uhmann Kersten Frank
B90/Die Grünen	1	Angelina Henning	Petra Röthke-Habeck Clemens Rostock Nicole Bäcker
DIE LINKE	1	Heiko Piske	Ursel Degner Simone Goertz Olaf Klann
DU-BfH	1	Markus Kulling	Gunnar Berndt Oliver Schönrock Marco Siegel
AfD	1	Ulrike Galau	Dr. Dietmar Buchberger Susanne Buchberger

■ Beschlussvorlage BV0119/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt über die Neubesetzung der den Fraktionen zufallenden 6 Sitze des Aufsichtsrates der ABS mbH auf der Basis des § 97 Abs. 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf mit den von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen.

Fraktion	zufallende Sitze	Mitglieder
Fraktion SPD	2	1. Christine Freund 2. Michael Mertke
Fraktion CDU/BürgerBündnis	1	1. Lukas von Lewinski
Fraktion B90/Die Grünen	1	1. Nicole Bäcker
Fraktion DIE LINKE	1	1. Daniel Anders
Fraktion DU-BfH	1	1. Markus Kulling

Begründung:

Für die ABS GmbH wird gemäß Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat gebildet. Auf der Basis des § 97 der BbgKVerf vertritt der Bürgermeister die Stadt im Aufsichtsrat. Die darüber hinaus auf die Stadt entfallenden Mandate sind durch die Stadtverordnetenversammlung auf Basis des § 41 BbgKVerf zu besetzen.

Die Fraktion Bürger für Hennigsdorf stellte am 22.08.2021 den Antrag auf Neubesetzung der Aufsichtsräte gemäß §§ 97 Abs. 2, Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 41 Abs. 6 BbgKVerf.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0120/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt über die Neubesetzung der den Fraktionen zufallenden 6 Sitze des Aufsichtsrates der BBG mbH auf der Basis des § 97 Abs. 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf mit den von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen.

Fraktion	zufallende Sitze	Mitglieder
Fraktion SPD	2	1. Petra Winkel 2. Steffen Leber
Fraktion CDU/BürgerBündnis	1	1. Kersten Frank
Fraktion B90/Die Grünen	1	1. Patrick Henning
Fraktion DIE LINKE	1	1. Ute Hahn
Fraktion DU-BfH	1	1. Gunnar Berndt

Begründung:

Für die BBG mbH wird gemäß Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat gebildet. Auf der Basis des § 97 der BbgKVerf vertritt der Bürgermeister die Stadt im Aufsichtsrat. Die darüber hinaus auf die Stadt entfallenden Mandate sind durch die Stadtverordnetenversammlung auf Basis des § 41 BbgKVerf zu besetzen.

Die Fraktion Bürger für Hennigsdorf stellte am 22.08.2021 den Antrag auf Neubesetzung der Aufsichtsräte gemäß §§ 97 Abs. 2, Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 41 Abs. 6 BbgKVerf.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0121/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt über die Neubesetzung der den Fraktionen zufallenden 8 Sitze des Aufsichtsrates der HWB mbH auf der Basis des § 97 Abs. 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf mit den von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen.

Fraktion / Mitglieder	zufallende Sitze	Mitglieder
Fraktion SPD	2	1. Uwe Fischer 2. Frank Schönfeld
Fraktion CDU/BürgerBündnis	2	1. Bastian Klebauschke 2. Johanna Uhmann
Fraktion B90/Die Grünen	1	1. Britta Rostock
Fraktion DIE LINKE	1	1. Hagen Degner
Fraktion DU-BfH	1	1. Marco Siegel
Fraktion AfD	1	1. Susanne Buchberger

Begründung:

Für die HWB mbH wird gemäß Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat gebildet. Auf der Basis des § 97 der BbgKVerf vertritt der Bürgermeister die Stadt im Aufsichtsrat. Die darüber hinaus auf die Stadt entfallenden Mandate sind durch die Stadtverordnetenversammlung auf Basis des § 41 BbgKVerf zu besetzen.

Die Fraktion Bürger für Hennigsdorf stellte am 22.08.2021 den Antrag auf Neubesetzung der Aufsichtsräte gemäß §§ 97 Abs. 2, Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 41 Abs. 6 BbgKVerf.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0122/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt über die Neubesetzung der den Fraktionen zufallenden 9 Sitze des Aufsichtsrates der SWH GmbH auf der Basis des § 97 Abs. 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf mit den von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen.

Fraktion / Mitglieder	zufallende Sitze	Mitglieder
Fraktion SPD	2	1. Michael Wobst 2. Patrick Deligas
Fraktion CDU/BürgerBündnis	2	1. Werner Scheeren 2. Stefan Nelte
Fraktion B90/Die Grünen	1	1. Dr. Martin Reichhuber
Fraktion DIE LINKE	1	1. Ursel Degner
Fraktion DU-BfH	1	1. Oliver Schönrock
Fraktion AfD	1	1. Ulrike Galau
Fraktion FDP	1	1. Ralf Nikolai

Begründung:

Für die SWH GmbH wird gemäß Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat gebildet. Ein Mandat entfällt auf die Arbeitnehmerseite. Auf der Basis des § 97 der BbgKVerf vertritt der Bürgermeister die Stadt im Aufsichtsrat. Die darüber hinaus auf die Stadt entfallenden Mandate sind durch die Stadtverordnetenversammlung auf Basis des § 41 BbgKVerf zu besetzen.

Die Fraktion Bürger für Hennigsdorf stellte am 22.08.2021 den Antrag auf Neubesetzung der Aufsichtsräte gemäß §§ 97 Abs. 2, Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 41 Abs. 6 BbgKVerf.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0099/2021
Einreicher: Petitionsausschuss

Betreff: Beschluss über die Petition zur OBV- Hundeleinenpflicht

Beschluss:

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Petition zurückzuweisen.

Namentliche Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(13 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch	☒	☐	☐
Herr Gunnar Berndt	☐	☒	☐
Herr Dr. Dietmar Buchberger	☐	☒	☐
Frau Susanne Buchberger	☐	☒	☐
Frau Nicole Bäcker	☒	☐	☐
Frau Ursel Degner	☒	☐	☐
Herr Patrick Deligas	☒	☐	☐
Herr Uwe Fischer	☐	☐	☒
Herr Kersten Frank	☐	☒	☐
Frau Christine Freund	☒	☐	☐
Frau Simone Goertz	☐	☐	☒
Herr Birk Grigoleit	☒	☐	☐
Herr Thomas Günther	☒	☐	☐
Frau Angelina Henning	☒	☐	☐
Herr Bastian Klebauschke	☐	☒	☐
Herr Olaf Klann	☐	☒	☐
Herr Markus Kulling	☐	☒	☐
Herr Steffen Leber	☒	☐	☐
Herr Michael Mertke	☒	☐	☐
Herr Stefan Nelte	☐	☒	☐
Herr Ralf Nikolai	☒	☐	☐
Herr Heiko Piske	☒	☐	☐
Herr Clemens Rostock	☒	☐	☐
Frau Petra Röthke-Habeck	☒	☐	☐

Name	ja	nein	enthalten
Herr Werner Scheeren	☐	☒	☐
Frau Cornelia Schmitt	☒	☐	☐
Herr Oliver Schönrock	☐	☒	☐
Herr Marco Siegel	☐	☒	☐
Frau Johanna Uhmann	☐	☒	☐
Herr Lukas von Lewinski	☐	☒	☐
Frau Petra Winkel	☒	☐	☐
Herr Michael Wobst	☒	☐	☐

■ Beschlussvorlage BV0114/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Live-Streaming SVV und Ausschüsse

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beauftragt die Verwaltung mit der Erweiterung der technischen Voraussetzungen, um selbstständig ein professionelleres Live-Streaming der SVV und der Fachausschüsse umsetzen zu können.

Begründung:

Bis dato wurde die Verwaltung beauftragt, kurzfristig eine temporäre technische Lösung zu schaffen, um die öffentlichen Sitzungen der SVV und der Ausschüsse per Livestream ins Internet zu übertragen. Seit der Sommerpause greift die Änderung der Kommunalverfassung Brandenburg, wodurch Hybrid-Sitzungen an Häufigkeit gewinnen. Die temporäre technische Lösung aus dem Frühjahr 2021 bestand aus einer einfachen Webcam, die ausschließlich den jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. SVV filmte. Bereits mit den letzten beiden Stadtverordnetenversammlungen wurde ein externer Dienstleister beauftragt, professionellere bzw. qualitativ hochwertigere Aufnahmen aller Teilnehmenden zu filmen und damit ins Internet live streamen zu können. Diese Dienstleistung und Miete der Technik war in der Absicht einer qualitativen Übertragung und in Anbetracht der Kurzfristigkeit unumgänglich. Damit die Verwaltung ohne externen Dienstleister diese Übertragung selbstständig gewährleistet werden kann, muss die Legitimation bzw. der mehrheitliche Wille der SVV vorliegen, um entsprechende Technik beschaffen zu können. In Vorbereitung dessen erfolgten Abstimmungen mit dem bisherigen Dienstleister und eigenständige Recherchen. Dadurch wurden voraussichtliche einmalige Anschaffungskosten - je nach Ausschreibungsergebnis in Höhe von ca. 17.000 Euro kalkuliert. Diese beinhalten unter anderem die Beschaffung von zwei hochwertigen, kompakten Kameras für eine Videoausgabe in 4K sowie ein Ultraweitwinkelobjektiv, einer Erweiterung um eine Totale des SVV-Saals einfangen zu können sowie ein dafür notweniges Video-PC-System und entsprechender Grafikkarte inkl. Capturecard plus weitere Kleintechnik wie ein entsprechendes Kamerastativ. Die Kosten konnten zwar im Zuge der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 nicht derartig präzise geplant werden, weil der politische Wille zu dem letztjährigen Zeitpunkt noch nicht vorlag, jedoch kann im Rahmen der Deckung diese Medientechnik getragen werden.

Mit dieser vorgenannten Technik kann selbstständig von der Verwaltung der zuletzt gewohnte Qualitätsstandard aufrechterhalten und eine Kompatibilität zur gegenwärtigen Sprechanlage zur Bildsteuerung geschaffen werden. Zugleich wäre eine Bedienung eigenständig vom jeweiligen Vorsitzenden oder den Protokollanten nutzerfreundlich möglich. Die IT würde zu Beginn der Sitzungen die Technik in Betrieb nehmen und danach wäre die Fortführung der Steuerung, mit vorheriger entsprechender Einweisung, vom Nutzenden durchführbar, um beispielsweise die Live-Aufnahmen zu unterbrechen, wenn Personen nicht ihre Zustimmung zur Bild- und/oder Tonübertragung im Sinne des Datenschutzes abgegeben haben.

Zur Entscheidungsfindung dient eine Auswertungsübersicht der bisherigen Nutzerzahlen in der Anlage. Hier ist unter anderem feststellbar, dass während der SVV am 15.06.2021 über 70, wohingegen in den Fachausschüssen deutlich unter 30 Zuschauer, parallel die Sitzungen gestreamt haben. Insgesamt wurden (Stand: 27.08.2021) 2.756 Abrufe des Streamings verzeichnet bei einer Übertragungsdauer von 819 Stunden.

Anlage:
- Livestream Auswertung

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst I/1 Allgemeine Verwaltung/IT, Zimmer 2.52, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0114/2021/01
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0114/2021 - 7 Tage abrufbar

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

1. Die Live-Stream Sitzungen aller Ausschüsse so wie der SVV werden aufgezeichnet und in geeigneter Form online 7 Tage für die Öffentlichkeit abrufbar bereitgestellt.

Begründung:

Vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist es nicht möglich, die Ausschusssitzungen, sdie sie interessieren, während der Zeit des Live-Streams zu verfolgen.
Weiter ergeben sich oft bei der Übertragung Probleme, welche einmal auf Seiten des Senders einmal auf Seiten des Empfängers zu suchen sind, jedoch beides mit dem Ergebnis, dass eine saubere Übertragung und eine Verfolgung der Themen und Debatten dann nur unzureichend möglich ist.
Mit der Aufzeichnung und Bereitstellung des Live-Streams soll es zukünftig jeder Bürgerin und jedem Bürger möglich sein, die für sie relevanten Themen verfolgen zu können auch unabhängig von der direkten Übertragung.

Abstimmung:
Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0100/2021
Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss über die Erstellung eines Kleingartenentwicklungskonzeptes

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis Ende 2022 ein Kleingartenentwicklungskonzept für die Stadt Hennigsdorf zu erstellen. Dafür soll eine Bestands- und Bedarfsermittlung für Kleingärten unter Berücksichtigung von Erholungspachtgärten stattfinden. Das Konzept soll herausstellen, welche vorhandenen und zukünftig geeigneten Kleingarten-Flächen dauerhaft geschützt werden, wo Ersatzflächen für wegfallende Pachtgarten-Flächen entstehen könnten und wie die Gärten zum Arten- und Klimaschutz beitragen können.

Begründung:

Gärten leisten einen wichtigen Beitrag zur Begrünung der Stadt und tragen damit aktiv zum Klima-, Umwelt- und Artenschutz bei. Sie verbessern die Lebensqualität der Menschen und bieten zugleich Lebensräume für diverse Tier- und Pflanzenarten. Hecken und Obstbäume bieten Nahrung und Schutz für zahlreiche Kleintiere, Insekten und Vögel. Gleichzeitig fungieren die Gärten als Ruheoasen für die Bürger*innen Hennigsdorfs. Allerdings ist die Existenz der Kleingärten und Erholungspachtgärten aufgrund verschiedener Faktoren gefährdet.
Der zunehmende Wohndruck in Hennigsdorf sorgt dafür, dass städtische Gartenflächen vermehrt für Wohnungsbau in Betracht gezogen werden. Die Abwägung ist dabei nicht ganz einfach. Während durch den Masterplan Wohnungsbau und die Wohnbedarfsprognose eine Übersicht über potenzielle Flächen und Bedarfe für den Wohnungsbau vorliegt, fehlt eine solche Übersicht für die Gärten. Diese soll durch das Kleingartenentwicklungskonzept entstehen und Grundlage für das weitere Vorgehen sein. So soll insbesondere daraus folgen, dass Kleingärten über die Ausweisung als Dauerkleingärten im Flächennutzungsplan langfristig geschützt werden.

Das Kleingartenentwicklungskonzept soll unter anderem folgende Fragen beantworten:

1. Welche Kleingärtenflächen und städtische Pacht-Erholungsgrundstücke gibt es in der Stadt?
2. Welche Nutzung ist im Flächennutzungsplan für diese Flächen vorgesehen bzw. als was sind sie ausgewiesen?
3. Welche Flächen sind bereits dauerhaft durch Ausweisung als Dauerkleingärten im Flächennutzungsplan geschützt?
4. Für welche dieser Flächen liegt ein Bebauungsplan vor? Welche Art der Bebauung ist in diesen vorgesehen?
5. Welche Auflagen bezüglich Bepflanzung, Bebauung, Arten- und Klimaschutz bestehen in für diese Gartenflächen?
6. Bestehen Wartelisten für die Pachtung dieser Gärten und wie lang sind diese? Wie hoch ist die jährliche Fluktuation in den letzten 10 Jahren gewesen? Welche Bedarfsprognose für Kleingärten und Erholungspachtgärten ergibt sich aus diesen Erkenntnissen?
7. Welche bisher anderweitig genutzten Flächen der Stadt stünden grundsätzlich für die Nutzung als Kleingärten oder Erholungspachtgärten zur Verfügung?

Gärten können einen wertvollen Beitrag zum Umweltschutz leisten und tragen dafür auch eine gewisse Verantwortung. Das Kleingartenentwicklungskonzept soll sich deshalb auch den Fragen widmen, wie die Gärten ihren Beitrag zu den Zielen des Arten- und Klimaschutzes leisten und sich an die bereits stattfindende Klimaänderung anpassen können.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(13 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion — AN/BV0100/2021/01
Einreicher: Fraktion SPD

Betreff: Änderungsantrag zur BV0100/2021 - Bestandsermittlung Kleingärten- und Erholungsgrundstücke

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 2021 eine Bestandsermittlung der Kleingärten- und Erholungsgrundstücke im Stadtgebiet für die weitere politische Beratung vorzulegen. Dies umfasst Kleingartensparten sowie Erholungs- und Gartengrundstücke im kommunalen Besitz (Stadt oder deren Töchterunternehmen).

Die Bestandsermittlung soll als Entscheidungsgrundlage für die weitere strategische Ausrichtung dienen und folgende Punkte enthalten:

1. Welche als Kleingärten ausgewiesenen und als städtischen Pachtgärten ausgewiesenen Flächen gibt es in der Stadt (Anzahl, Fläche, Anzahl Nutzer/Pächter, Wohnort des Nutzers)?
2. Liegen für Teile dieser Flächen Bebauungspläne vor? Wenn ja, für welche Bebauung/ Nutzung?
3. Bestehen Wartelisten für die Kleingärten- und Erholungsgrundstücke? Wenn ja, welchen Umfang haben diese? Wie hoch ist die jährliche Fluktuation der letzten 10 Jahre?

Begründung:

Auf Basis der Bestandsermittlung kann im Weiteren politisch diskutiert werden, ob zusätzlicher Handlungsbedarf zum Schutz und zur Festschreibung von vorhandenen Kleingärten- und Erholungsgrundstücke benötigt wird, um Nutzer langfristigere Perspektiven als bisher für die Nutzung kommunalen Eigentums geben zu können.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(17 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage — BV0068/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die zu entwickelnden Wohnbauflächen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Zur Deckung des in der „Wohnungsbedarfsprognose für die Stadt Hennigsdorf bis zum Jahr 2030 und Bürgerbefragung „Wohnen in Hennigsdorf 2020“ ermittelten Bedarfs an Einfamilienhäusern /Doppelhäusern/ Reihenhäusern sind bis 2030 die im Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf aufgeführten Flächen
   - Am Hasensprung/Bötzower Weg (lfd. Nr. 7),
   - Amselweg/Trappenallee (lfd. Nr. 1) und
   - Kiefernstraße/Feldstraße (Garagenkomplex) (lfd. Nr. 3)

   über die notwendigen Bebauungsplanverfahren zu Wohnbauflächen zu entwickeln.

2. Die Priorität der Bearbeitung der Bebauungsplanverfahren richtet sich nach der im Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf erfolgten Bewertung, so dass mit der Entwicklung der Fläche Nr. 7 „Am Hasensprung/Bötzower Weg“ zu beginnen ist.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, bis spätestens 31.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahren zur Entwicklung der Fläche Nr. 7 vorzulegen.

Begründung:

Mit Beschluss BV0113/2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf den „Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf“ beschlossen. Dieser soll als Abwägungsgrundlage für weitere kommunalpolitische Entscheidungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme und Entwicklung von Wohnbauflächen dienen. Mit dem Masterplan wurden Potenzialflächen anhand verschiedener Indikatoren hinsichtlich ihrer Eignung bewertet.
Ebenso wurde die Verwaltung mit vorgenanntem Beschluss beauftragt, eine Wohnungsbedarfsprognose zu erarbeiten, um Erkenntnisse u.a. hinsichtlich der in Hennigsdorf in den kommenden Jahren zu erwartenden Bedarfe in Umfang und Segment (Mehrfamilienhäuser / Einfamilienhäuser etc.) als weitere Entscheidungsgrundlage zu erhalten. Diesem Auftrag ist die Verwaltung mit der vorgelegten und am 23.03.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung beschossenen „Wohnungsbedarfsprognose für die Stadt Hennigsdorf bis zum Jahr 2030 und Bürgerbefragung Wohnen in Hennigsdorf 2020“ (BV0020/2021) nachgekommen.

Die Wohnungsbedarfsprognose weist aus, dass bis zum Jahr 2030 ein Neubaubedarf
- in der Trendvariante von insgesamt 270 Wohnungen, davon 265 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und 5 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie
- in der oberen Variante von insgesamt 800 Wohnungen, davon 580 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und 220 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern

besteht. Unabhängig von Frage, welches Entwicklungsziel durch die Stadtverordnetenversammlung in den kommenden Monaten für die Stadt Hennigsdorf formuliert werden wird, zeigen die oben benannten Zahlen beider Entwicklungsvarianten selbst in der Trendvariante einen erhöhten Bedarf an Wohnungen im Segment des individuellen Eigenheims, also bei Ein- und Zweifamilien- sowie Reihenhäusern.

Da mit den in den kommenden Jahren geplanten Bauvorhaben der Wohnungsgenossenschaft „Einheit“ Hennigsdorf eG in der Tucholskystraße sowie zwischen Rathenau- und Neuendorfstraße rund 150 zusätzliche Wohneinheiten im Segment der Mehrfamilienhäuser geschaffen werden sollen, richtet sich der Focus der Verwaltung zunächst auf die Schaffung von zusätzlichen Angeboten im Segment der Ein- und Zweifamilien- sowie Reihenhäuser.

In diesem Segment führt der Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf folgende Flächenpotentiale auf:
- lfd. Nr. 7: Am Hasensprung/Bötzower Weg (ca. 52 Wohneinheiten)
- lfd. Nr. 14: Amselweg/Trappenallee (ca. 23 Wohneinheiten)
- lfd. Nr. 3: Kiefernstraße/Feldstraße (Garagenkomplex) (ca. 30 Wohneinheiten).

Wie im Masterplan Wohnungsbau dargestellt, ist für eine Bebauung dieser Flächen jeweils die Schaffung von Planungsrecht erforderlich, so dass Bebauungspläne aufzustellen sind. Die Steckbriefe für die einzelnen Flächen sowie die Bewertung und Gewichtung der einzelnen Indikatoren ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die in den Steckbriefen dargestellte Bebauung nur beispielhaft ist und sich im Verlauf der erforderlichen Bebauungsplanverfahren noch ändern kann.

Da eine Entwicklung aller Flächen aufgrund der verfügbaren personellen Kapazitäten nicht parallel erfolgen kann, ist eine Priorisierung der Flächen vorzunehmen. Entsprechend der Bewertung und Gewichtung im Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf und der daraus resultierenden Reihenfolge (siehe Anlage 1) strebt die Verwaltung an, im Jahr 2021 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Fläche Nr. 7 – Am Hasensprung/Bötzower Weg zu beginnen. Mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche Nr. 14 – Amselweg/Trappenallee ist realistisch nicht vor dem Jahr 2023 zu rechnen.

Mit der Entwicklung aller drei Flächen könnten so ca. 105 WE im Segment EFH/DR/RH geschaffen werden. Zusammen mit den in der Wohnungsbedarfsprognose bis zum Jahr 2030 angenommenen aktivierbaren Baulücken in einer Größenordnung von ca. 180 WE kann so der in der Trendvariante ermittelte Bedarf in Höhe von 265 WE im Segment EFH/DH/RH bis 2030 gedeckt werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Bewertungsmatrix Wohnungsbaupotenziale mit Eignung für EFH / DH /RH
Anlage 2 - Steckbrief Nr. 7 Standort Am Hasensprung/Bötzower Weg
Anlage 3 - Steckbrief Nr. 14 Standort Amselweg/Trappenallee
Anlage 4 - Steckbrief Nr. 3 Standort Kiefernstraße/Feldstraße (Garagenkomplex)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

Namentliche Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsanträge:
Mehrheitlich beschlossen
(9 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch	☐	☒	☐
Herr Gunnar Berndt	☐	☒	☐
Herr Dr. Dietmar Buchberger	☐	☒	☐
Frau Susanne Buchberger	☐	☒	☐
Frau Nicole Bäcker	☐	☒	☐
Frau Ursel Degner	☒	☐	☐
Herr Patrick Deligas	☒	☐	☐
Herr Uwe Fischer	☒	☐	☐
Herr Kersten Frank	☒	☐	☐
Frau Christine Freund	☒	☐	☐
Frau Simone Goertz	☒	☐	☐
Herr Birk Grigoleit	☒	☐	☐
Herr Thomas Günther	☒	☐	☐
Frau Angelina Henning	☐	☐	☒
Herr Bastian Klebauschke	☒	☐	☐
Herr Olaf Klann	☐	☒	☐
Herr Markus Kulling	☐	☒	☐
Herr Steffen Leber	☒	☐	☐
Herr Michael Mertke	☒	☐	☐
Herr Stefan Nelte	☒	☐	☐
Herr Ralf Nikolai	☐	☒	☐
Herr Heiko Piske	☐	☒	☐
Herr Clemens Rostock	☐	☐	☒
Frau Petra Röthke-Habeck	☒	☐	☐
Herr Werner Scheeren	☒	☐	☐
Frau Cornelia Schmitt	☒	☐	☐
Frau Johanna Uhmann	☒	☐	☐
Herr Lukas von Lewinski	☒	☐	☐
Frau Petra Winkel	☒	☐	☐
Herr Michael Wobst	☒	☐	☐

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0068/2021/07
Einreicher: Fraktion SPD und Stadtverwaltung

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert

1. Um mit der Deckung des in der Wohnungsbedarfsprognose für die Stadt Hennigsdorf bis zum Jahr 2030 und der Bürgerbefragung „Wohnen in Hennigsdorf 2020“ ermittelten Bedarfs an Einfamilienhäusern / Doppelhäusern / Reihenhäusern zu beginnen, ist die im Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf aufgeführte Fläche „Kiefernstraße / Feldstraße (Garagenkomplex) (lfd. Nr. 3)“ über das notwendige Bebauungsplanverfahren zur Wohnbaufläche zu entwickeln.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, bis spätestens 30.06.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zur Entwicklung der Fläche Nr. 3 Kiefernstraße/Feldstraße (Garagenkomplex) vorzulegen.

3. Die Aufstellung der Bebauungspläne für die Flächen „Am Hasensprung / Bötzower Weg“ sowie „Amselweg / Trappenallee“ erfolgt im direkten Anschluss.

4. Eine tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen „Am Hasensprung / Bötzower Weg“ sowie „Amselweg / Trappenallee“ und die Veräußerung über ein Einheimischenmodell soll nicht vor dem Jahr 2026 erfolgen.

In Ergänzung des Änderungsantrages AN/BV0068/2021/01 der Verwaltung wird die Beschlussvorlage weiter um den Beschlusspunkt 7 ergänzt:

7. Im Zuge der Erarbeitung einer Richtlinie für die künftige Vermarktung von Eigenheimgrundstücken sollen PächterInnen, die zum Stichtag 01.06.2021 PächterIn eines Gartengrundstücks in den Gebieten „Am Hasensprung / Bötzower Weg“ oder „Amselweg / Trappenallee“ sind, im Rahmen eines Punktesystems berücksichtigt werden.

Begründung:

Mit der Ergänzung im Beschlusspunkt 4 wird klargestellt, dass eine tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen „Am Hasensprung / Bötzower Weg“ sowie „Amselweg / Trappenallee“ frühestens im Jahr 2026 erfolgen wird.
Damit wird den bestehenden Pächtern eine klare zeitliche Perspektive eröffnet.
Für die vorlaufenden Aufstellungsbeschlüsse zur Einleitung der Bebauungsplanverfahren sowie zu deren Abwägung bedarf es jeweils eines gesonderten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Vor Fassung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Punkt 2 sind zunächst umfangreiche Gespräche mit den anliegenden Grundstückseigentümern im Hinblick auf die bestehenden Entwicklungswünsche sowie die Mitwirkungsbereitschaft zu führen. Für die Gespräche sind mindestens 6 Monate zu veranschlagen. Daher ist die ursprünglich vorgesehene Frist für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens bis zum 31.12.2021 nicht realisierbar und wird auf den 30.06.2022 angepasst.

Mit dem Beschlusspunkt 7 wird definiert, dass zum 01.06.2021 in den Gebieten „Am Hasensprung/ Bötzower Weg“ sowie „Amselweg / Trappenallee“ bestehende Pachtverhältnisse im Rahmen eines Punktesystems zur Vergabe von Einfamilienhausgrundstücken eine besondere Berücksichtigung finden sollen.
Dabei führt ein bestehendes Pachtverhältnis nicht automatisch dazu, dass die PächterInnen Anrecht auf den Erwerb eines Grundstücks erhalten. Ein bestehendes Pachtverhältnis kann aber über „Bonuspunkte“ dazu führen, dass bei ansonsten gleichwertigen Voraussetzungen ein(e) PächterIn der Vorrang gegenüber einem anderen Interessenten

eingeräumt wird. Einzelheiten sind im Rahmen der zu erarbeitenden Richtlinie zu definieren.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(6 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0068/2021/01
Einreicher: Stadtverwaltung

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschlussvorschlag wird um die nachfolgenden Punkte 4 bis 6 ergänzt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, PächternInnen, die zum 01.06.2021 PächterIn eines Pachtgrundstücks in den gemäß Beschlusspunkt 1 zu entwickelnden Flächen waren, bei Bedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ein Ersatzpachtgrundstück anzubieten.
2. Im Zuge der baulichen Entwicklung der Grundstücke gemäß Beschlusspunkt 1 sind die Kosten für die Beseitigung der auf den Pachtgrundstücken bestehenden gartentypischen Aufbauten abweichend von den vertraglichen Regelungen nicht durch die PächterInnen sondern durch die Stadt Hennigsdorf zu tragen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, im Verlauf des Jahres 2022 eine Richtlinie für die künftige Veräußerung von Einfamilienhausgrundstücken in Hennigsdorf zu erarbeiten. Ein wesentliches Ziel der Richtlinie ist dabei die prioritäre Veräußerung von Einfamilienhäusern an Hennigsdorfer BürgerInnen. Dabei erfolgt der Verkauf der erschlossenen Baugrundstücke maximal zum gutachterlich festgestellten Verkehrswert.

Begründung:

Mit dem ergänzten **Beschlusspunkt 4** wird die Verwaltung verpflichtet, gegenwärtigen PächternInnen bei Bedarf dabei zu unterstützen, für die perspektivisch im Rahmen der Entwicklung der gegenwärtigen Pachtflächen zu Wohnbaugrundstücken aufzugebene Pachtnutzung ein Ersatzpachtgrundstück zu erlangen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Unterstützung nur im Rahmen der der Verwaltung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erfolgen kann. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Ersatzpachtgrundstückes kann aus der Verpflichtung nicht abgeleitet werden.

Mit dem ergänzten **Beschlusspunkt 5** wird die Verwaltung verpflichtet, die im Zuge der baulichen Entwicklung der beschlussgegenständlichen Grundstücke notwendige Beseitigung von gartentypischen baulichen Anlagen auf den Pachtgrundstücken selbst vorzunehmen und die dadurch entstehenden Aufwendungen als Teil der Grundstücksentwicklungskosten selbst zu tragen, sofern dies durch die PächterInnen gewünscht wird. Mit dieser Verpflichtung wird von den Regelungen in den bestehenden Pachtverträgen abgewichen, nach denen die Beseitigung baulicher Anlagen auf den Pachtgrundstücken bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch den/die PächterIn selbst und auf eigene Kosten erfolgen muss.

Mit der ergänzten **Beschlusspunkt 6** wird die Verwaltung beauftragt, im Verlauf der Jahres 2022 eine Richtlinie zu erarbeiten, die Grundlage für die künftige Veräußerung von Einfamilienhausgrundstücken aus dem Eigentum der Stadt Hennigsdorf sein soll. Die Erarbeitung im Verlauf des Jahres 2022 ist zeitlich ausreichend, da voraussichtlich erst Ende 2023 / Anfang 2024 mit einer konkreten Vermarktung der neu entwickelten Grundstücke begonnen werden kann. (Die vorlaufend erforderlichen Arbeiten (Aufstellung des Bebauungsplanes, Beräumung, Herstellung der Erschließungsanlagen) bedingen, dass mit einer tatsächlichen Errichtung von Einfamilienhäusern frühestens Mitte 2024 begonnen werden kann). Für die Erarbeitung der Richtlinie, die ggf. dann auch unter der Bildung einer Arbeitsgruppe erfolgen kann, besteht somit ausreichend Zeit für die ausführliche Diskussion der Richtlinie in einer Arbeitsgruppe sowie in den Ausschüssen.
Ein wesentliches Ziel der Richtlinie ist dabei u.a., dass die neu entwickelten Grundstücke soweit rechtlich zulässig an bereits in Hennigsdorf lebende BürgerInnen veräußert werden sollen. Mit der prioritären Veräußerung soll zum einen bereits in Hennigsdorf lebenden BürgerInnen die Eigentumsbildung in Hennigsdorf ermöglicht und ein Wegzug in Umlandgemeinden verhindert werden, zum anderen werden über den Umzug aus einer Wohnung in ein Eigentum wieder am Markt verfügbare Wohnungen in Hennigsdorf generiert.
Mit dem Verkauf maximal zum gutachterlich festgestellten Verkehrswert werden „Spekulationszuschläge“, wie sie vielfach bei Privatverkäufen auftreten, ausgeschlossen.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(9 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0068/2021/02
Einreicher: Fraktion SPD

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die vorliegende Beschlussvorlage wird um folgenden Sachverhalt ergänzt:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung folgender Fragestellung :

Wie kann das Ziel - die städtischen Wohnbauflächen in erster Linie für junge/einheimische Familien, Paare, Interessenten mit geringeren / mittleren Einkünften zur Verfügung zu stellen - am besten umgesetzt werden, ohne dass die Erwerber einen möglichen „Subventionsbetrag“ bei einer späteren Veräußerung für ihr Vermögen realisieren können?
Bei der Beantwortung soll insbesondere als Alternative zur Veräußerung die Vergabe von Erbbaurechten untersucht werden.

Begründung:

Die Stadtverwaltung hat der Stadtverordnetenversammlung in Auswertung und Fortschreibung des Masterplanes Wohnen und der Wohnbedarfsanalyse einen Beschlussvorschlag zur Aufstellung von Bebauungsplänen für die Bebauung mit Einfamilienhäusern / Reihenhäusern an zunächst drei Standorten vorgelegt.

Wir möchten sicherstellen, dass mit der Mobilisierung dieser Baulandreserven insbesondere einheimischen Paaren/Familien mit durchschnittlichem Einkommen der Bau eines Einfamilienhauses in Hennigsdorf ermöglicht wird.

Wenn man dieses Ziel verfolgt, scheidet der Verkauf der Fläche an einen Bauträger / Investor aus, da dieser bestrebt sein wird, den größtmöglichen Gewinn zu erzielen. Eine Veräußerung der einzelnen Parzellen durch die Stadt an den jeweils Meistbietenden scheidet dann aber ebenso aus.

Die Verwaltung schlägt vor, die Flächen maximal zum gutachterlich festgestellten Verkehrswert zu veräußern. Dieses Vorgehen birgt andere Probleme in sich.

Bei der Verfolgung des Ziels – Bereitstellung von Bauland zum Einfamilienbau besonders für einheimische Paare/ Familien mit durchschnittlichen Einkommen – dürfen und wollen wir aber auf der anderen Seite die Verpflichtung, sorgsam mit dem kommunalen Vermögen umzugehen, nicht außer Acht lassen. Von 50 bauwilligen Paaren / Familien werden sich statistisch gesehen zehn bis fünfzehn innerhalb von zehn Jahren nach Kauf trennen und dann zur Veräußerung gezwungen sein. Für derartige Fälle aber auch ganz allgemein muss unserer Ansicht nach sichergestellt werden, dass die Käufer keine übermäßigen Gewinne, die nicht auf eigenen Investitionen beruhen, realisieren können.

Der Prüfauftrag soll genau diese Problemstellung untersuchen.

Uns ist bewusst, dass bei einer Veräußerung zum gutachterlich festgestellten Verkehrswert keine echte Subventionierung erfolgt, deshalb ist der Begriff „Subventionsbetrag“ in der Fragestellung bewusst in Anführungszeichen gesetzt worden.

Aus unserer (vorläufigen) Sicht könnte die Vergabe von Erbbaurechten statt einer Veräußerung eine Alternative sein, um das zuvor beschriebene Problem zu lösen. Bei der Vergabe von Erbbaurechten werden die Erwerber gerade nicht Grundstückseigentümer und können bei einer späteren Veräußerung eben keinen Gewinn aus den Preissteigerungen für Grund und Boden ziehen. Da die Stadt Hennigsdorf nach unserem Verständnis die aktuelle Erschließung der Baulandreserven nicht aus fiskalischen Interessen betreibt, behält sie so die Möglichkeit, die Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt z.B. im Falle einer finanziellen Notlage zu veräußern. Vereinfacht gesagt, die Stadt behält das „Tafelsilber“ und verkauft es noch nicht ohne Not.

Exkurs zum Erbbaurecht:
Rechtsgrundlage ist das Erbbaurechtsgesetz vom 15.01.1919. Im Gesetz sind nur der grobe Rahmen und bestimmte Mindestanforderungen geregelt, die Einzelheiten müssen im Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten individuell geregelt werden.

Mit der Bestellung des sogenannten Erbbaurechts überträgt der Grundstückseigentümer dem

Erbbauberechtigten die Befugnis, auf einem fremden Grundstück ein Bauwerk zu errichten. Für das Erbbaurecht wird ein vom eigentlichen Grundstück abgesondertes Erbbaugrundbuch angelegt. Das Erbbaurecht kann vererbt und mit für die Finanzierung mit Hypotheken und Grundschulden belastet werden. Der Erbbaurechtsvertrag muss wie der Grundstückskauf notariell beurkundet werden.

Für die Bestellung des Erbbaurechts erhält der Grundstückseigentümer den frei verhandelbaren Erbbauzins, der sich am Bodenwert orientiert.
Erbbaurechte werden nur sehr selten von Privatpersonen, sondern in erster Linie von der Kirche, Stiftungen, Genossenschaften oder eben auch von Städten und Gemeinden (z.B. für kinderreiche und sozial schwache Familien) angeboten. Ein bekanntes Beispiel hierfür in unserer Region ist die Eden-Genossenschaft in Oranienburg.

Das Erbbaurecht besteht nur für eine bestimmte Zeitdauer, die vertraglich geregelt wird, das sind meist 99 Jahre.

Mit dem Erlöschen des Erbbaurechts wegen Zeitablaufs oder Zahlungsrückstand mit dem Erbbauzins von mehr als zwei Jahren fällt das errichtete Bauwerk wieder dem Grundstückseigentümer zu (Heimfall). Dieser muss dann für das Bauwerk eine angemessene Entschädigung (mindestens 2/3 des Bauwertes) zahlen. Es kann im Vertrag auch eine höhere Entschädigung vereinbart werden.

Der Grundstückseigentümer kann aber auch anstatt die Entschädigung zu zahlen, dem Erbbauberechtigten die Vertragsverlängerung für die voraussichtliche Standdauer des Gebäudes anbieten. Lehnt der Berechtigte ab, erlischt der Entschädigungsanspruch.

Das Erbbaurecht kann verkauft werden, die Einzelheiten und ggf. eine an bestimmte Bedingungen geknüpfte Zustimmungspflicht des Grundstückseigentümers regelt der Erbbaurechtsvertrag.

Damit die Vergabe von Erbbaurechten im Vergleich zum Verkauf der Grundstücke zu einer spürbaren finanziellen Entlastung für die Erwerber führt, muss der Erbbauzins, der grundsätzlich frei verhandelbar ist, angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase ggf. deutlich niedriger als die allgemein als „üblich“ beschriebenen 3% - 5 % des Bodenwertes ausfallen.

Zur Verdeutlichung eine Beispielsrechnung:

500 qm Grundstück – Wert bei Bodenrichtwert 310 Euro/qm = 155.000 Euro

Erbbauzins in %	**Jährlich**	**Monatlich**
4	6.200,00 Euro	516,67 Euro
3	4.650,00 Euro	387,50 Euro
2	3.100,00 Euro	258,33 Euro
1	1.550,00 Euro	129,17 Euro
0,5	775,00 Euro	64,58 Euro

Wenn man den Grund und Boden kauft und deshalb 155.000 Euro finanzieren muss, ergibt sich bei einer aktuellen Abfrage (03.06.2021) unter dem Internetportal http://www.vergleich.de/hypothekenzinsen mit folgenden Angaben

Darlehensbetrag 155.000 Euro

Immobilienwert 180.000 Euro

Zinsbindung 10 Jahre
bei einer Tilgungsrate
von 3 % eine monatliche Rate für Zins und Tilgung von 516,67 Euro
von 2 % eine monatliche Rate für Zins und Tilgung von 387,50 Euro
von 1 % eine monatliche Rate für Zins und Tilgung von 258,33 Euro

Mit einem (zeitlich befristet vereinbarten) Erbbauzins von höchstens 1 % ließe sich eine deutliche Entlastung erreichen, was wiederum auch potentielle Erwerber aus Hennigsdorf, die sich aufgrund der mittlerweile gestiegenen Bodenpreise das Bauen in Hennigsdorf nicht leisten können, in die Lage versetzt als Hennigsdorfer in Hennigsdorf zu bauen und zu leben.

Die vorstehenden Berechnungen sind nur eine sehr überschlägige Betrachtung, die selbstverständlich nicht alle Aspekte einer Immobilienfinanzierung berücksichtigen. Es soll mit dieser Beispielsrechnung lediglich der Einstieg in unsere Überlegungen und der daraus resultierende Prüfauftrag verdeutlicht werden.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen sollen im Rahmen der Prüfung insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

1. Wie weit darf die Stadt Hennigsdorf zur Erreichung des o.g. Ziels den Kaufpreis für die Grundstücke „subventionieren“/ absenken?
2. Kann bzw. wie kann im Fall eines „subventionierten“ Kaufpreises mittel-/langfristig verhindert werden, dass die Käufer im Falle einer späteren Veräußerung der Grundstücke den „Subventionsbetrag“ für ihr Vermögen realisieren?
3. Wie weit darf die Stadt Hennigsdorf im Fall einer Vergabe von Erbbaurechten den Erbbauzins „subventionieren“, also wie niedrig darf der Erbbauzins vereinbart werden?
4. Kann der Erbbauzins ähnlich wie eine Staffelmiete vereinbart werden? Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um den Erbbauzins später anzupassen?

Die Verwaltung möge den vorstehenden Fragenkatalog nicht als abschließende Aufzählung der zu untersuchenden Fragen, sondern lediglich als Rahmen und Problembeschreibung auffassen.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(2 Gegenstimmen; 9 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion — AN/BV0068/2021/04
Einreicher: — Fraktion FDP

Betreff: Änderungsantrag zur BV0068/2021 - Bedarfsanalyse

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt zu prüfen, wie hoch der tatsächliche Bedarf an Grundstücken für den Bau von Ein- und Doppelhäusern/Reihenhäusern ist.

Dazu soll es ein Aufruf geben: Es können sich Hennigsdorfer Familien melden, die einen Bedarf an Baugrund haben und auch in den nächsten vier Jahren ihren Bauwunsch umsetzen wollen und können.

Stichtag könnte der 31.12.2021 sein.

Erst nach Auswertung der Abfrage und der Festlegung eines Bedarfes soll die Beschlussvorlage umgesetzt und auch nur die tatsächlichen benötigten Flächen in Betracht gezogen werden.

Begründung:

Es gibt keinen zeitlichen Druck, der eine Umsetzung sofort erforderlich macht.

Es wurde durch die Einwohnerbefragung festgestellt das 34 % der Befragten den Wunsch äußerten in einem Ein- oder Doppelhaus wohnen zu wollen.

Diese BV soll diesen Wünschen Rechnung tragen und ein Angebot für junge Familien machen. Der tatsächliche Bedarf liegt hier aber nicht vor.

Was für den einen eine Verbesserung der Lebensqualität bedeutet, ist für die betroffenen Pächter eine Verschlechterung. Hier sollte mit Augenmaß und nur nach tatsächlichem Bedarf geplant werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(19 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion — AN/BV0068/2021/08
Einreicher: — Fraktion Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf

Betreff: Änderungsantrag zur BV0068/2021 - Entwicklungsreihenfolge

Änderungsantrag:

Stadtverordnetenversammlung stimmt den nachfolgenden aufgeführten Änderungen zur BV 0068/2021 zu.

1. Der Beschluss wird für die Areale Bötzower Weg / Am Hasensprung und Trappenallee / Amselweg für 10 Jahre zurückgestellt. Bei Beendigungen von Pachtverhältnissen auf einem der vorbenannten Areale wird keine daran anschließende Verpachtung durch die Verwaltung vorgenommen. Pachtverträge die sich derzeit in der Bearbeitung befinden und bis zum 30.06.2021 beantragt wurden sind von der Verwaltung mit einer daran anschließenden Verpachtungsuntersagung an die Antragsteller auszuhändigen. Nach Ablauf der Rückstellzeit kann eine erneute Prüfung durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.
2. Sofern Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf von derartigen Vorhaben, wie hier in der BV0068/2021 betroffen sind, hat die Stadtverwaltung mit weitem Vorlauf zu informieren.

Begründung:

Um einen Tatsächlichen Bedarf an Grundstücken für den Bau von Einfamilien- / Reihen- und Doppelhäuser zu ermitteln, müssen alle Hennigsdorfer befragt werden. Somit kann erst der tatsächliche Bedarf der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf ermittelt werden.

Mit der Rückstellung der Areale Bötzwer Weg / Am Hasensprung und Trappenallee / Amselweg für 10 Jahre, kann das derzeit bestehende Konfliktpotenzial entschärft werden. Die Betroffenen Pächter sehen in diesem Vorschlag einen gangbaren Weg, was Sie auch in persönlichen Gesprächen sowohl den Mitgliedern der Fraktionen, die am 11.06.2021 bei der Diskussionsrunde mit dem RBB das Gespräch mit den Betroffenen Pächtern geführt haben, als auch dem Bürgermeister vorgeschlagen und mitgeteilt haben. Die Altersstruktur bei den Pächtern kann leider nicht vernachlässigt werden, diese bietet auch eine Konfliktfreie Regelung und Lösung an.

Sollte die Bedarfsermittlung tatsächlich einen Bedarf an Grundstücken für den Bau von Einfamilien-/Doppel- und Reihenhäusern ergeben, sollte mit der Planung auf dem Areal Kiefernstraße / Feldstraße begonnen werden. Die Garagen auf diesem Areal, sind nach in Augenscheinnahme Baulich nicht im besten Zustand und eine aktive Nutzung ist bei ca. 15% der Garagen zu vermuten da ein großer Teil der Einfahrten zugewachsen sind.

Um für künftige Maßnahmen mehr Transparenz den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hennigsdorf entgegenzubringen und auch das Vertrauen in die Politik und Verwaltung zurückzugewinnen, müssen die Informationen mit einem weiten Vorlauf an die von Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf herausgegeben werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(23 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion — AN/BV0068/2021/03
Einreicher: — Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0068/2021 - Kiefernstraße

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Um mit der Deckung des in der „Wohnungsbedarfsprognose für die Stadt Hennigsdorf bis zum Jahr 2030 und der Bürgerbefragung „Wohnen in Hennigsdorf 2020“ ermittelten Bedarfs an Einfamilienhäusern /Doppelhäusern/ Reihenhäusern zu beginnen, ist die im Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf aufgeführte Fläche „Kiefernstraße/Feldstraße (Garagenkomplex) (lfd. Nr. 3)“ über das notwendige Bebauungsplanverfahren zur Wohnbaufläche zu entwickeln.

2. Entfällt

3. wird zu 2. und lautet:
   Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, bis spätestens 31.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zur Entwicklung der Fläche Nr. 3 Kiefernstraße/Feldstraße (Garagenkomplex) vorzulegen.

Begründung:

Die Bewertungstabelle der Verwaltung bietet eine Orientierung, bildet aber nicht alle relevanten Aspekte ab.

Da es sich im Bestand auf den Flächen Nr. 7 „Am Hasensprung/Bötzower Weg“ und Nr. 1 „Amselweg/Trappenallee“ hauptsächlich um Garten-Nutzungen handelt, deren längerer Erhalt aus Umwelt- und Klimaschutzgründen, aber auch unter sozialen Aspekten wünschenswert ist, soll zuerst die mit Garagenkomplexen bebaute Fläche an der Kiefernstraße in das Bebauungsplanverfahren gehen.
Zudem widmet sich der Beschluss durch diese Änderung zunächst ganz konkret einer bestimmten Fläche. Ohne Änderung bliebe in der Beschlussvorlage unklar, wann die beiden nicht priorisierten Flächen entwickelt werden würden. Über die weiteren Flächen sollte mit separaten Beschlussvorlagen entschieden werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(20 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion — AN/BV0068/2021/09
Einreicher: — Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0068/2021 - Änderung Reihenfolge

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert

1. Um mit der Deckung des Bedarfs aus der Wohnungsbedarfsprognose für Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser zu beginnen, ist die im Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf aufgeführte Fläche Amselweg/Trappenallee (lfd. Nr. 14) über das notwendige Bebauungsplanverfahren als erste Fläche zur Wohnfläche zu entwickeln.
2. Bis spätestens zum 30.06.2022 ist der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zur Entwicklung der Fläche der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
3. Bis zu diesem Zeitpunkt, vor Inanspruchnahme des Kündigungsrechtes der Pachtverträge durch die Stadtverwaltung, hat die SVV zu klären, welche Flächen als Ersatzflächen im Stadtgebiet von Hennigsdorf für die Gartenpächter zur Verfügung gestellt werden können, welche Entschädigungen oder Kostenübernahmen getätigt werden können und es ist eine Richtlinie zu erarbeiten, welche die künftige Vermarktung für dieses und alle weiteren Vorhaben dieser Art regelt. Entsprechende Beschlussvorlagen sind durch die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit den Fraktionen / in den Ausschüssen rechtzeitig zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss zu unterbreiten.
4. Die Entwicklung der Flächen Kiefernstraße / Feldstraße (lfd. Nr. 3) sowie Am Hasensprung / Bötzower Weg (lfd. Nr. 7) werden bis zum Abschluss der Umsetzung der Fläche Nr. 14 zurückgestellt und dann muss eine eventuelle Nutzung neu bewertet werden.
5. Es ist zu prüfen ob die Fläche Kiefernstraße / Feldstraße lfd. Nr. 3, unter Berücksichtigung der momentan bestehenden Eigentumsverhältnisse in Pachtland für Gatrtenflächen füer einen angemessenen Zeitraum umgewandelt werden kann.

Begründung:

Um ermittelte Bedarfe zum Thema Wohnungsbau in Hennigsdorf befriedigen zu können, sollte mit den am besten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten begonnen werden. Dies betrifft mit den zur Verfügung stehenden Flächen den Einfamilien - / Doppel- und Reihenhausbau. Wir erachten die im Antrag benannte Fläche nach Abwägung aller Möglichkeiten als für am geeignetsten, da sie sich im Eigentum der Stadt befinden. Es sollten auch Seitens der Verwaltung und der Abgeordneten alle möglichen Anstrengungen
unternommen werden, alle anderen Ansprüche, Fragen und Begleitthemen zu klären (siehe Vorgaben Beschlussvorlagen zur Wohnungsbedarfprognose 0020/2021 und zum Masterplan Wohnen 0113/2019).
Die Fläche Kiefernstraße / Feldstraße lfd. Nr. 3 ist nach den letzten Erkenntnissen aufgrund der zur Verfügung stehenden stadteigenen Flächen als am wenigsten geeignet einzustufen und sollte vor Klärung der nutzenden Fläche nicht genutzt werden.
Die Fläche Am Hasensprung / Bötzower Weg sehen wir aufgrund der momentanen Beschaffenheit der Flächen und Lage als die zur Zeit am naturnächsten und würden diese aufgrund der dort vorhandenen Artenvielfalt der Flora und Fauna ebenfalls auf Zeit zurückstellen. Diese Zurückstellung der Grundstücke muss spätestens nach der Realisierung der Fläche Nr.14 neu bewertet werden

Abstimmung:
Durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion — AN/BV0068/2021/10
Einreicher: — Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0068/2021 - Änderung Beschlussreihenfolge

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert

1. Um mit der Deckung des Bedarfs aus der Wohnungsbedarfsprognose für Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser zu beginnen, ist die im Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf aufgeführte Fläche Amselweg/Trappenallee (lfd Nr. 14) über das notwendige Bebauungsplanverfahren als erste Fläche zur Wohnfläche zu entwickeln.
2. Bis spätestens zum 30.06.2022 ist der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zur Entwicklung der Fläche der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
3. Die Entwicklung der Flächen Kiefernstraße / Feldstraße (lfd. Nr. 3) sowie Am Hasensprung / Bötzower Weg (lfd. Nr. 7) werden bis zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens der Fläche Nr. 14 zurückgestellt.

Begründung:

Um ermittelte Bedarfe zum Thema Wohnungsbau in Hennigsdorf befriedigen zu können, sollte mit den am besten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten begonnen werden. Dies betrifft mit den zur Verfügung stehenden Flächen den Einfamilien - / Doppel- und Reihenhausbau. Wir erachten die im Antrag benannte Fläche nach Abwägung aller Möglichkeiten als für am geeignetsten, da sie durch Beschluß der SVV 0119/2019 eine der größten dafür in Frage kommenden Flächen zur Realisierung des Masterplan Wohnens im Eigentum der Stadt ist.
Die Fläche Am Hasensprung / Bötzower Weg sehen wir aufgrund der momentanen Beschaffenheit der Flächen und der Lage als die zur Zeit am naturnächsten und würden diese aufgrund der dort vorhandenen Artenvielfalt der Flora und Fauna ebenfalls auf Zeit zurückstellen. Diese Zurückstellung der Grundstücke muss spätestens nach der Realisierung der Fläche Nr.14 neu bewertet werden Die Fläche Kiefernstraße / Feldstraße lfd. Nr. 3 ist nach den letzten Erkenntnissen aufgrund der zur Verfügung stehenden stadteigenen Flächen als am wenigsten geeignet einzustufen und sollte vor Klärung der Eigentumverhältnisse zur sinnvoll benötigten Fläche nicht genutzt werden. Eine Umwandlung in Gartenpachtland könnte geprüft werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(23 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion — AN/BV0068/2021/05
Einreicher: — Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0068/2021 - Ökologisches Bauen

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird um einen Punkt 4 ergänzt:

4. Bei der Erstellung des Bebauungsplans sind folgende Ziele zu beachten:

- Die Gebäude sind auf möglichst optimale Ausnutzung der Sonnenenergie auszurichten.
- Es soll eine Solarpflicht bestehen: Die Dachflächen sind entweder für Photovoltaik oder Solarthermie zu nutzen. Für begründete Ausnahmen ist ersatzweise eine Dachbegrünung vorzusehen.
- Fossile Heizstoffe sind auszuschließen.
- Eine nachhaltige, klimafreundliche Mobilität ist zu unterstützen.
- Eine Gestaltungssatzung soll den Einsatz umweltverträglicher Baustoffe forcieren.
- Eine Gestaltungssatzung soll Freiflächengestaltung im Sinne des Klima- und Artenschutzes forcieren.

Begründung:

Die Solarpflicht für Neubauten wird kommen, es ist lediglich eine Frage der Zeit. Die Gebäude sollten deshalb so ausgerichtet werden, dass sie die Sonnenenergie auch gut nutzen können. Sollte eine generelle Solarpflicht noch nicht so schnell kommen, ist die Pflicht selbst aufzunehmen und sind Ausnahmen zu definieren, bei denen die Pflicht wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde. In diesen Fällen kann stattdessen eine Dachbegrünung erfolgen.
Um die Klimaerhitzung zu begrenzen sollen fossile Energieträger für das Heizen ausgeschlossen werden. Umweltschädliche Baustoffe sollen reduziert und wo möglich komplett vermieden werden.
Bei der Gestaltung der Freiflächen soll ein Minimum definiert werden, wie durch Bepflanzung etc. das Mikroklima und die Artenvielfalt unterstützt werden können.
Das künftige Wohngebiet soll zu einer nachhaltigen, klimafreundlichen Mobilität beitragen. Dafür sollte bereits im frühen Planungsstadium an eine Erschließung mithilfe eines Verkehrsberuhigten Bereichs, an die Integration einer E-CarSharing-Station fürs Wohnquartier und an die Kombination der Solardächer mit Elektroautos als Stromspeicher gedacht werden.

Abstimmung:
Durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion — AN/BV0068/2021/06
Einreicher: — Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0068/2021 - Gemeinschaftliches Wohnen

Änderungsantrag:

Bei der Erstellung des Bebauungsplans sind folgende Ziele zu beachten:

- Neu zu errichtendes Wohneigentum wird als Siedlung aus einer Mischung von gemeinschaftlichen Flächen, Reihen- und Doppelhäusern geplant.
- Gemeinschaftliche Außenräume für Kinder und Erwachsene werden geschaffen.
- Eine ökologisch vielfältige Nutzung von gemeinschaftlichen Flächen ist gegenüber einer Versiegelung von Flächen zu priorisieren.

Bewohnerinnen und Bewohner sind Mitglieder einer Wohneigentümergemeinschaft; das Eigentum ist geteilt in Wohneigentum, Sondereigentum und Gemeinschaftseigentum

Begründung:

Die Stadt Hennigsdorf ist im Laufe ihrer Entwicklung immer durch die Errichtung von architektonisch charakteristischen, modernen Wohnsiedlungen gewachsen.
Das gemeinschaftliche Wohnen in Siedlungen prägt für viele Einwohnerinnen und Einwohner die Identifikation mit dem Leben in der Stadt Hennigsdorf. Daher ist zukünftig bei der städtischen Bebauungsplanung für Wohneigentum an der Förderung und Schaffung gemeinschaftlich genutzten Wohn- und Siedlungsraums festzuhalten. Die Errichtung neuer Baugebiete bestehend aus Reihen- und Doppelhäusern fördert gegenüber dem Bau von Einzelhäusern das gemeinschaftliche Wohnen. Dort werden anteilig mehr Außenflächen als Spielplätze und als Natur- und Erholungsflächen gemeinschaftlich genutzt.
In der Planungsphase können Baugruppen gebildet werden, in denen zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer in den Planungsprozess einbezogen werden.

Abstimmung:
Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage — BV0093/2021
Einreicher: — Stadtverwaltung

Betreff: Aufhebung des Beschlusses zur „Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage auf dem Rathausplatz in Hennigsdorf„ (BV0017/2021 in Verbindung mit BV0142/2019)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Der Projektbeschluss zur „Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage auf dem Rathausplatz in Hennigsdorf“ (BV0017/2021) in Verbindung mit dem Beschluss über das Konzept „Prüfung von Standortvarianten zur Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage in der Stadt Hennigsdorf“ (BV0142/2019) wird aufgehoben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die gestellten Förderanträge nach der Richtlinie ÖPNV-Invest und der Nationalen Klimaschutzinitiative (KSI) zurück zu ziehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Möglichkeiten zur „Schaffung von zusätzlichen Abstellmöglichkeiten im Ortszentrum – Park & Ride für Fahrradnutzer“ gemäß BV0139/2018 zu prüfen und den Stadtverordneten die Ergebnisse der Alternativenprüfung spätestens vor der Sommerpause 2022 vorzulegen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 23.03.2021 (BV0017/2021) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf den Projektbeschluss zur „Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage auf dem Rathausplatz in Hennigsdorf“ gefasst. Gegenstand war auch der Beschluss über ein Projektbudget von 739.000 EUR. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung lagen Fördermittelzusagen über insgesamt rd. 626.000 EUR nach der Richtlinie ÖPNV-Invest sowie der Nationalen Klimaschutzinitiative (KSI) vor. Somit bestand eine Förderquote von rd. 85%, so dass die in der BV0142/2019 formulierte Voraussetzung (Förderung von mind. 70% der förderfähigen Kosten) für die Projektumsetzung erfüllt war.

Mit der nicht öffentlichen Mitteilungsvorlage MV0029/2021 informierte die Verwaltung die Stadtverordneten über das Ergebnis der Ausschreibung. Danach ist festzustellen, dass sich das Projektbudget bei Vergabe an den günstigsten Bieter auf auf rd. 953.000 EUR erhöhen würde. Umgerechnet auf den einzelnen Abstellplatz erhöhen sich die Kosten je Abstellplatz bei 118 Stellplätzen von rd. 6.260 EUR auf rd. 8.070 EUR/ Stellplatz.

In Kenntnis der gestiegenen Gesamtkosten hat die Verwaltung bei den Fördermittelgebern angefragt, inwiefern eine Erhöhung der bewilligten Fördermittel möglich ist. Die Anfrage wurde von beiden Fördermittelgebern negativ beantwortet, so dass sich die Gesamtfinanzierung gegenwärtig wir folgt darstellen würde.

Kostenart	Ausgabenansatz Projektbeschluss BV0017/2021 vom 23.03.2021	Kostenfortschreibung Berichtszeitpunkt 07.09.2021 (MV0029/2021)	Mehr- oder Minderkosten
Baukosten (inkl. Ladeinfrastruktur)	660.000,00 EUR	756,720,34 EUR	+ 96.720,34 EUR
Baunebenkosten	79.000,00 EUR	196.438,02 EUR	+ 117.438,02 EUR
Gesamtkosten	**739.000,00 EUR**	**953.158,36 EUR**	**+ 214.158,36 EUR**
Fördermittel	626.000,00 EUR	626.000,00 EUR	./.
Eigenanteil Stadt	113.000,00 EUR	327.158,36 EUR	+ 214.158,36 EUR
Förderquote	85 %	66 %	

Ersichtlich ist eine erhebliche Steigerung des durch die Stadt Hennigsdorf zu tragenden Kostenanteils von 113.000 EUR auf rd. 327.000 EUR. Damit einher geht die Reduzierung der Fördermittelquote von 85% auf 66%, so dass die ursprünglich mit der BV0142/2019 formulierte Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens (Mindestförderung 70%) nicht mehr erreicht wird.

Verbindliche Vorausssetzung für die Gewährung der Fördermittel aus dem Förderprogramm KSI ist ein Baubeginn (= Auftragserteilung) bis spätestens 30.09.2021. Eine Auftragsvergabe bis zu diesem Zeitpunkt wäre nur durch Tragung der zusätzlichen Eigenanteile durch die Stadt Hennigsdorf und die Erhöhung des Projektbudgets möglich. Alternativen, wie eine Aufhebung der Ausschreibung und Neuausschreibung (unanbhängig davon, dass aufgrund des begrenzten Bieterkreises hier keine besseren Angebote erwartet werden) oder die Beantragung ggf. anderer Fördermittel über ein weiteres Förderprogramm, sind mit der verbindlichen Vorgabe der Auftragserteilung bis 30.09.2021 nicht realsierbar.

Obwohl seitens der Verwaltung das vorgesehene Projekt grundsätzlich als geeignet angesehen wird, in unmittelbarer Bahnhofsnähe auf geringer Grundfläche eine größere Anzahl an witterungsgeschützten und diebstahlsicheren Fahrradabstellmöglichkeiten zu schaffen, scheint die Angemessenheit der jetzt für die Umsetzung des Projektes zu erwartenden Kosten in Frage gestellt zu sein. Von Seiten der Verwaltung wird daher die Aufhebung des Projektbeschlusses empfohlen.

Um das Angebot an wetterfesten und diebstahlsicheren Fahrradabstellmöglichkeiten dennoch zu erhöhen, erfolgt seitens der Verwaltung eine Alternativenprüfung. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden der Stadtverordnetenversammlung spätestens vor der Sommerpause 2022 vorgelegt.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(4 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion — BV0115/2021
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Aufhebung Projektbeschluss zur Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage

Beschluss:

Die SVV möge beschließen:

Die BV 0017/2021 Projektbeschluss zur Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage wird aufgehoben.

Begründung:

Es hat sich nach den Ergebnissen der Ausschreibung ergeben, dass der veranschlagte Kostenrahmen nicht eingehalten werden kann. Nach Mitteilungsvorlage durch die Verwaltung (siehe MV 0029/2021) werden die Kosten nach heutigem Stand sogar um 30% überschritten.
Auch die Folgekosten für die jährliche Wartung werden sich nach den jüngsten Erkenntnissen um mindestens 100% erhöhen.
Somit erhöhen sich auch die kosten pro Stellplatz von ca. 6100 Euro auf mindestens 7900 Euro.
Aus diesen Gründen sollten wir nach Alternativen für überdachte Stellplätze im Stadtzentrum suchen, die geringere Bau- und Unterhaltungskosten verursachen.

Abstimmung:
Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion — BV0116/2021
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Prüfauftrag abschließbare Fahrradgaragen

Beschluss:

Die SVV möge beschließen
Es wird geprüft, ob als Ersatz für die automatisierte Fahrradabstellanlage im Bereich des Bahnhofs abschließbare Fahrradgaragen mit automatisierten Zugängen in den dafür vorgeschlagenen Bereichen errichtet werden können.

Begründung:

Es hat sich herausgestellt, dass der beschlossene Kostenrahmen für die automatisierte Fahrradabstellanlage (BV 0017/2021) nicht eingehalten werden kann und um mindestens 30% überschritten werden wird.
Unsere Recherchen und Gespräche haben ergeben, dass für die ca. 120 000 Euro, was dem Anteil der Stadt für den Bau der automatisierten Fahrradabstellangen entspräche, ca. 60 – 80 Fahrradboxen je nach Ausführung auch mit einer Begrünung der Dachflächen möglich wären.
Die Bedarfsstudie der Stadt Hennigsdorf aus dem Jahr 2020 hatte aufgezeigt, dass dieser Bedarf ausreichen würde, um den Anforderungen an Stellplätzen im Bahnhofsbereich gerecht zu werden. Die Vorteile einer solchen mehrteiligen Anlage wären ein geringerer Eingriff in die bereits bestehenden Strukturen der gestalteten Anlagen, kein Wegfall von Parkplätzen, die Nutzung von bisher ungenutzter und auch in Zukunft nicht nutzbarer Fläche sowie eine problemlose kostengünstigere und bedarfsgerechte Erweiterungsmöglichkeit.
Gerade durch die Vielfalt der Anbieter und Produkte, lässt sich ein deutlich besseres Kosten Nutzen Verhältnis erzielen. Die Wartungskosten sind geringer als die der automatisierten Fahrradabstellanlage. Auch technisch geht man ein geringeres Risiko ein, da die „Fahrradgaragen“ kaum störanfällig sind und hinreichend in der Praxis erprobt wurden sowie vielfältig ausrüstbar sind.

Abstimmung:
Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage — BV0105/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss über die grundhafte Erneuerung der Friedrich-Wolf-Straße in Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die grundhafte Erneuerung der öffentlichen Verkehrsflächen der Friedrich – Wolf - Straße einschließlich der Straßenbeleuchtung.
2. Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Vorplanung (Anlage 3)
3. Der Bürgermeister wird nach § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die Grundstückseigentümer über Umfang, Kosten und Zeitablauf der geplanten Straßenbaumaßnahme zu informieren.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
7. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 1.455.000,00 EURO. (Anlage 1, Gliederungspunkt 5)
8. Wesentliche Abweichungen von der Vorplanung (Anlage 3), dem berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 5) sind den Stadtverordneten während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Begründung:
Siehe Anlage 1 – Begründung

Anlagen:

Anlage 1	Begründung
Anlage 2	Übersichtsplan
Anlage 3	Vorplanung – Lagepläne und Querschnitte

Abstimmung Beschlussvorlage mit Änderungen:
Mehrheitlich beschlossen
(2 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0105/2021/06
Einreicher: Fraktion Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung prüft, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Verfügungsberechtigten des Seniorenwohnparks, ob sich die Gehwegbreite im Bereich der geplanten senkrechten Stellplätze, vor dem Seniorenwohnpark, auf eine Mindestbreite von 1,10 m vergrößern lässt. Darüber hinaus soll der Abriss der Mauer vor den Stellplätzen und der Ersatz durch ein Metallgeländer (o.ä.) geprüft werden.

Begründung:

In der Hausmitteilung vom 31.08.2021 (AN/BV0105/2021/01) nimmt die Verwaltung Stellung und formuliert einen Platzbedarf „bei einer Person mit Rollstuhl“ von 1,10 m.

Eine geringfügige Verbreiterung des Gehwegs, im Bereich der Stellplätze, würde einerseits für die Besucher, aber andererseits für die Bewohner der Seniorenwohnanlage die Nutzungsmöglichkeit verbessern.

Die dort befindliche, ca. 0,30 m breite Mauer dient offensichtlich nur der Absicherung der Treppe. Ein Abriss der Mauer und der Ersatz durch ein Metallgeländer würden den benötigten Spielraum für die o.g. Verbreiterung schaffen.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(7 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion — AN/BV0105/2021/01
Einreicher: — Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0105/2021 - Gehweg am Seniorenwohnpark

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Der westliche Gehweg an der Friedrich-Wolf-Straße ist auch im Abschnitt zwischen Hradeker Straße und Seniorenwohnpark durchgehend in einer Breite von mindestens 1,60 m zu errichten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob nach Rücksprache mit dem Eigentümer des Grundstücks, das an die westliche Fahrbahnkante anschließt, ein durchgehender Gehweg vom Seniorenwohnpark bis zur Marwitzer Straße eingeplant werden kann.

Begründung:

An die grundhafte Erneuerung der Friedrich-Wolf-Straße sind die aktuellen Standards für Gehwege anzulegen. Das geltende verbindliche Planungsregelwerk sieht für Gehwege eine Regelbreite von 2,50 m vor.
Ein Angebotsstreifen von 80 cm Breite anstelle eines regulären Gehwegs reicht daher nicht aus. Insbesondere vor dem Seniorenwohnpark wird ausreichend Platz für Menschen mit Rollatoren und Rollstühlen einschließlich ihrer Begleitpersonen auf dem Gehweg benötigt. Daher ist auch auf der westlichen Seite der Friedrich-Wolf-Straße ein regulärer Gehweg zu planen.
Bestehende Senkrechtparkplätze vor dem Seniorenwohnpark müssen dafür zu Längsparkplätzen umgestaltet werden. Dies ist auch zum Schutz der Radfahrenden auf der Fahrbahn notwendig, weil diese durch das Zurücksetzen von Kfz aus Senkrechtparkplätzen zu stark gefährdet sind. Längsparkplätze haben zudem den Vorteil, dass mobilitätseingeschränkte Personen in parallel zur Bordsteinkante eingeparkte Autos besser ein- und aussteigen können.
Fehlende Stellplätze für das Seniorenwohnheim müssen auf dem Gelände der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, wie es die Stellplatzsatzung der Stadt Hennigsdorf vorsieht.

Auf einen Gehweg vom Seniorenwohnpark zur Marwitzer Straße sollte wegen des Ziels eines lückenlosen Fußverkehrsnetzes nicht verzichtet werden. Aus diesem Grund sollte die Verwaltung mit dem Eigentümer der dafür benötigten Fläche sprechen. Gegebenenfalls hat auch dieser ein Interesse an einem durchgehenden Gehweg in der Friedrich-Wolf-Straße und ist zur Kooperation bereit.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(20 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion — AN/BV0105/2021/02
Einreicher: — Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0105/2021 - Fußgängerüberweg mit Richtzeichen 350

Änderungsantrag:

Die SV soll beschließen, dass statt der Querungshilfe auf der Friedrich-Wolf-Straße im südlichen Bereich zwischen Marwitzer Straße und Hradecker Straße am Ende des Fußweges / Beginn Seniorenwohnpark ein Fußgängerüberweg mit dem stehenden Richtzeichen 350 angelegt wird.

Begründung:

Besucher des Seniorenwohnparks, welche den ÖPNV nutzen von der Marwitzer kommend, Anwohner der F.-W.-Straße sowie deren Gäste aber auch andere Anwohner und Schüler, die die dortigen Gehwege nutzen, haben so im näheren Bereich der Marwitzer Straße die Möglichkeit, an sicherer Stelle die Straße zu überqueren.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(21 Gegenstimmen;1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0105/2021/03
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0105/2021 - Verlegen der Müllplätze

Änderungsantrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Zuge der Ausführungsplanung zu prüfen, ob ein Verlegen der Müllplätze, welche ausschließlich den Wohnungsgesellschaften gehören, auf die Grundstücken der jeweiligen Gesellschaft möglich ist, umso mehr Möglichkeiten für dringend benötigten Parkraum oder für Grünfläche im öffentlichen Raum zu erhalten.

Begründung:

Die Vereinbarungen mit den Wohnungsbaugesellschaften der Stadt Hennigsdorf zum Errichten der Müllplätze im öffentlichen Raum stammen aus einer Zeit, welche mit den heutigen Anforderungen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes nicht mehr praktikabel und vereinbar sind.
Bei der nun anstehenden Neugestaltung der F.-W.-Straße wäre die Möglichkeit gegeben, die Anlagen der Müllplätze zu überdenken. Somit würde der freiwerdende öffentliche Raum besser und sinnvoller genutzt werden können.
Die heutigen technischen Möglichkeiten ermöglichen es, dass an Müllanlagen, im unmittelbaren Wohnumfeld keine Geruchbelästigungen stattfinden und die Anwohner nicht belästigt werden würden. Auch die Wege der meisten Anwohner würden kürzer werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(18 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0105/2021/04
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0105/2021 - Verwendung von Betonsteinpflaster

Änderungsantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge der Ausführungsplanung zu prüfen, ob das Verwenden des beschriebenen Betonsteinpflasters in den Variationen nötig sei oder ob ein Ersatz durch ein Pflaster (z.B. Godelmann, Geoston protect Pflasterstein mit Grundwasserschutz, mit DIBt Zulassung) mit besseren Versickerungseigenschaften zweckmäßiger wäre.

Begründung:

Aufgrund der sich neu entwickelnden Witterungsverhältnisse und den damit verbundenen Auftreten von Starkregen ist zu überlegen, die anstehenden Pflasterarbeiten mit Sorten ausführen zu lassen, welche auch in 10 Jahren noch den Erfordernissen entsprechen. Pflasterarten dieser Art hätten den Vorteil, im Rahmen der zugelassenen Verarbeitung als zusätzliche Versickerungsfläche anerkannt zu werden. Hinzu kommt, dass beim Einsatz dieser Pflastersorten auf eine erforderliche Sedimentation des anfallenden Regenwasser seventuell ganz oder z.T. verzichtet werden könnte.
Die entstehenden Kosten für die Verlegung wären höher, aber die anfallenden Folgekosten für die Pflege und Instandhaltung der Rigolen mit Sedimentation und den dazugehörigen baulichen Anlagen wären um ein Vielfaches höher.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(17 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0105/2021/05
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0105/2021 - Begrenzung Gesamtfahrbahnbreite

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen, dass die Friedrich-Wolf-Straße im südlichen Bereich zwischen Marwitzer Straße und Hradecker Straße auf eine Gesamtfahrbahnbreite von 5,50 m begrenzt wird und der gewonnene Raum zugunsten des westlichen Gehweges im Bereich des Senioren Wohnparks genutzt wird, um dadurch eine durchgängige Breite des Gehweges von mind. 1,20 m gewährleisten zu können.

Begründung:

Der Gehweg vor dem Seniorenwohnpark auf der westlichen Straßenseite ist mit 0,80 m für heutige Anforderungen deutlich zu schmal bemessen. Um hier eine geforderte Mindestbreite von mind. 1,20 m zu erreichen und somit dem bestehenden Anspruch der fußläufigen und beeinträchtigten Verkehrsteilnehmern gerecht zu werden, muss die Gesamtfahrbahnbreite in dem oben genannten Bereich der Friedrich-Wolf-Straße auf 5,50 m begrenzt werden. Diese Fahrbahnbreite wäre damit immer noch um 0,50 m breiter als die beschlossene neue Fahrbahnbreite der Fontanestraße und mit dieser Breite immer noch ausreichend für eine Nebenstraße ohne Nutzung durch den öffentlichen Nahverkehr.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(22 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0106/2021
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf„

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt

1. die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage Nieder Neuendorf südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf". Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
   Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“.

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Begründung:

Der Geltungsbereich und die Begründung zur Beschlussvorlage ist in der Anlage 1 dargestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr.48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ Hennigsdorf

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(5 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0106/2021/01
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0106/2021 - Standortauswahl

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert

Die SVV möge beschließen, dass der Beschluss BV0038 Fläche für die Freizeitanlag Standortauswahl Fläche Nr. 3 (Fläche südlich der Sportanlage Nieder Neuendorf) zugunsten der Fläche aus der Standortauswahl Nr. 1 (Fläche nordwestlich des Wohngebietes Ringpromenade oder der Fläche Nr. 2 (Fläche nördlich der Sportanlage in Nieder Neuendorf) zurückgezogen wird.
Über die zu verwendende Fläche muss ein neuer Beschluss gefasst werden

Begründung:

Der Beschluss zur Errichtung einer Freizeitanlage in Niederneuendorf ist durch den Änderungsantrag nicht betroffen.
Den gewonnenen Erkenntnissen rund um die BV 0068/2021 und dem damit verbundenen Verlust an Gartenpachtfläche sowie den erst nach der Beschlussfassung vorliegenden Erkenntnissen aus der Spielplatzbedarfsanalyse zur BV 0038/2021 und oben genannten Änderungen sollten Rechnung getragen werden.
Zugunsten von vorhandenen Ersatzflächen sollte auf die größte zusammenhängende Fläche von knapp 8000 qm zur Erriochtung einer Freizeitanlage verzichtet werden.
Diese Fläche ist für Ersatzflächen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Verlust an Gartenpachtland für neue Pachtgärten zu reservieren, um Hennigsdorfer Bürgern eine erholsame Freizeitgestaltung auch in Zukunft zu ermöglichen. Da die durch einen Mehrheitsbeschluss beschlossenen Fläche für diese Anlage nicht vollumfänglich genutzt werden wird und Restflächen bleiben, sehen wir das auch als eher kostensteigernden Faktor an.
Gerade im Zusammenhang mit dem Mangel an Ersatzflächen und deren zur Verfügungstellung durch die Stadt sollte man einem Tausch zugunsten einer flächenmäßig besser passenderen Fläche wohlwollend gegenüber stehen und der damaligen Empfehlung der Stadt folgen und der Fläche Nr. 1 oder Nr. 2 den Vorrang geben. So könnte im Interesse der Bürger schnellstmöglich die Fläche Nr. 3 in Ersatzflächen für Erholungsachtgrundstücke umgewandelt werden, da diese im Besitz der Stadt wären.
Auch für weitere bereits vorgestellte Projekte wäre eine Ansiedlung von Gärten in Nieder Neuendorf ein großer Gewinn und der Forderung nach einem Erhalt und größeren Anteil an Erholungsflächen im Stadtgebiet von Hennigsdorf könnte entsprochen werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(25 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion — AN/BV0106/2021/02
Einreicher: — Fraktion SPD

Betreff: Änderungsantrag zur BV0106/2021 - Prüfauftrag zusätzliche Erholungsgrundstücke

Änderungsantrag:

Die vorliegende Beschlussvorlage wird um folgenden Punkt ergänzt:

3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 zusätzliche Erholungsgrundstücke geschaffen werden können, sofern die Flächen im Geltungsbereich nicht für die Realisierung der Jugendfreizeitanlage erforderlich sind.

Begründung:

Der Bereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 48 umfasst eine Fläche von rund 7.800 qm. Entsprechend den Ausführungen der Verwaltung ist davon auszugehen, dass die Fläche nicht in Gänze für das neu zu schaffende Jugendfreizeitangebot (nebst Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) benötigt wird. Für nicht benötige Flächen ist daher zu prüfen, ob diese als Erholungsgrundstücke/ Erholungsgärten festgesetzt werden können, um so zusätzliche Ersatzgrundstücke für Pächterinnen und Pächter zu schaffen, die ihre bisherigen Pachtgrundstücke aufgrund der Umsetzung der BV0068/2021 nebst Änderungsanträgen perspektivisch aufgeben müssen.

Abstimmung:
Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage — BV0107/2021
Einreicher: — Stadtverwaltung

Betreff: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf„

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage Nieder Neuendorf südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf". Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Begründung:

1. Anlass und Planungsziel
Die Stadt Hennigsdorf ist bestrebt, die sportlichen Aktivitäten und die aktive Freizeitgestaltung der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet zu fördern. Entsprechend dem politischem Willen soll in Nieder Neuendorf eine Freizeitanlage für Jugendliche errichtet werden.
In diesem Zusammenhang hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 04.05.2021 mit der BV0038/20021 sowie den Änderungsbeschlüssen AN0038/20021/01 und AN0038/20021/03 in öffentlicher Sitzung
- den Standort 3 – Fläche südlich der Sportanlage Nieder Neuendorf - für die Errichtung einer Freizeitanlage beschlossen sowie
- die Verwaltung beauftragt, spätestens zur Sitzungsfolge der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den Standort 3 „Fläche südlich der Sportanlage Nieder Neuendorf“ zur Entwicklung einer Jugendfreizeitanlage vorzulegen.

Des Weiteren wurde beschlossen, dass der endgültigen Ausgestaltung der Freizeitanlage ein Jugendbeteiligungsprozess vorgeschaltet wird. Die endgültige Gestaltung der Fläche soll auf dem Ergebnis dieses Prozesses basieren.

2. Plangebiet
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 betrifft das Flurstück 388 der Flur 10 der Gemarkung Hennigsdorf und ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1.
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die Bahnhofstraße
- im Osten durch die ehemalige Trasse der osthavelländischen Eisenbahn (Flurstück 1278 der Flur 10)
- im Süden durch eine Wegeparzelle (Flurstück 389 der Flur 10)
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstücke 386 und 387 der Flur 10) und die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“.

Das für die Errichtung der Freizeitanlage erforderliche Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Hennigsdorf.
Bestehende Pachtverhältnisse müssen zur Umsetzung der Planung gekündigt werden.

3. Flächennutzungsplan
Der Bereich des Plangebietes ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hennigsdorf als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ ausgewiesen. Dies entspricht nicht der geplanten Nutzung als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplanverfahren „Freizeitanlage an der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“.

4. Planungsrechtliche Ausweisung
Für Spielanlagen kommen Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Fläche für Sport- und Spielanlagen immer dann in Betracht, wenn es sich nicht um „normale“ Kinderspielplätze, sondern um spezielle Anlagen wie Bolz- und Streetballplätze, Skateanlagen oder auch Abenteuerspielplätze oder kombinierte Sport- und Spielanlagen handelt.

5. Immissionsschutz

Freizeitanlagen bergen regelmäßig aus immissionschutzrechtlicher Sicht ein gewisses Konfliktpotenzial auf benachbarte Wohnbebauung. Die Standorteignung für eine Freizeitanlage kann entscheidend davon abhängig sein, ob ein Immissionskonflikt nach dem einschlägigen Regelwerk besteht oder aber nicht. Aus diesem Grund ist eine schalltechnische Untersuchung nach der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg durchzuführen, um nachzuweisen, dass keine nennenswerten Immissionskonflikte zwischen der Freizeitanlage und einer benachbarten schutzwürdigen Nutzung zu erwarten sind.

6. Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

7. Zeitplan

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ist im Zeitraum September 2021 bis Anfang des Jahres 2023 vorgesehen.

Anlagen:

Anlage 1 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 48

Abstimmung Beschlussvorlage mit Änderungen:
Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0107/2021/02
Einreicher: Fraktion SPD

Änderungsantrag:

Die vorliegende Beschlussvorlage wird um folgenden Punkt ergänzt:
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 zusätzliche Erholungsgrundstücke geschaffen werden können, sofern die Flächen im Geltungsbereich nicht für die Realisierung der Jugendfreizeitanlage erforderlich sind.

Begründung:

-
Der Bereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 48 umfasst eine Fläche von rund 7.800 qm. Entsprechend den Ausführungen der Verwaltung ist davon auszugehen, dass die Fläche nicht in Gänze für das neu zu schaffende Jugendfreizeitangebot (nebst Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) benötigt wird. Für nicht benötige Flächen ist daher zu prüfen, ob diese als Erholungsgrundstücke/ Erholungsgärten festgesetzt werden können, um so zusätzliche Ersatzgrundstücke für Pächterinnen und Pächter zu schaffen, die ihre bisherigen Pachtgrundstücke aufgrund der Umsetzung der BV0068/2021 nebst Änderungsanträgen perspektivisch aufgeben müssen.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(11 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0107/2021/01
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0107/2021 - Standortauswahl

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen, dass die avisierte Fläche für die Freizeitanlage Standortauswahl Fläche Nr. 3 (Fläche südlich der Sportanlage Nieder Neuendorf) zugunsten der Fläche aus der Standortauswahl Nr. 1 (Fläche nordwestlich des Wohngebietes Ringpromenade) oder der Fläche Nr. 2 (Fläche nördlich der Sportanlage in Nieder Neuendorf) geändert wird.
Über die zu verwendende Fläche ist in der SVV erneut abzustimmen.
Der Beschluss zur Errichtung einer Freizeitanlage in Niederneuendorf ist davon nicht betroffen.

Begründung:

Den gewonnenen Erkenntnisse rund um die BV 0068/2021 und den damit verbundenen Verlust an Gartenpachtfläche sowie den zu spät vorliegenden Erkenntnissen aus der Spielplatzbedarfsanalyse zur BV 0038/2021 und oben genannten Änderungen, sollte Rechnung getragen werden.
Zugunsten von Ersatzflächen sollte auf die größte zusammenhängende Fläche von knapp 8000 qm im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Verlust an Gartenpachtland, verzichtet werden um Hennigsdorfer Bürgern eine erholsame Freizeitgestaltung auch in Zukunft zu ermöglichen. Da die durch einen Mehrheitsbeschluss avisierte Fläche für diese Anlage nicht vollumfänglich genutzt werden wird und Restflächen bleiben, sehen wir das als ostensteigernden Faktor für das geplante Projekt. Gerade im Zusammenhang mit den mangelnden Ersatzflächen und den schon benannten Problemen zur Verfügungstellung von Flächen für Erholungsgrundstücke durch die
Stadt sollte man einem Tausch zugunsten einer flächenmäßig passenderen Fläche wohlwollend gegenüberstehen und der damaligen Empfehlung der Stadt folgen und der Fläche Nr. 1 oder Nr. 2 den Vorrang geben. Diese sind aufgrund ihrer Gesamtgrößen nicht für Gartenpachtland geeignet und so könnte im Interesse der Bürger zeitnah die Fläche Nr. 3 in Ersatzflächen für Pachtgrundstücke umgewandelt werden, da diese im Besitz der Stadt wären.
Im Rahmen des Masterplans Wohnen ist auch bekannt, dass diese in Niederneuendorf vorhandenen Flächen nicht für Wohnbebauung aufgrund der mangelnden Infrastruktur geeignet sind.
Auch für weitere bereits vorgestellte Projekte wäre eine Ansiedlung von Gärten in Nieder Neuendorf ein großer Gewinn und der Forderung nach einem Erhalt und größeren Anteil an Erholungsflächen im Stadtgebiet von Hennigsdorf könnte entsprochen werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(26 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis über die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf (1. und 2. Wahlgang als Briefwahl)

	1. Wahlgang	2. Wahlgang
Zahl der stimmberechtigten Personen	33	33
Zahl der wählenden Personen	32	33
Zahl der gültigen Stimmen	28	29
Zahl der ungültigen Stimmzettel	4	4

Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen:

	1. Wahlgang	2. Wahlgang
Klebauschke, Bastian (Fraktion CDU/BürgerBündnis)	12	13
Wobst, Michael (Fraktion SPD)	16	16

Die Auszählung des 1. Wahlgangs fand am 26.08.2021 statt. Die Auszählung des 2. Wahlgangs fand am 17.09.2021 statt.

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros als Meldebehörde gem. Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Soldatengesetz (SG) sowie in besonderen Fällen

Nach § 42 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 BMG genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, folgende Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln:
Familienname, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Daten zum gesetzlichen Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum und Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52), Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.
Gemäß Abs. 2 darf die Meldebehörde von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die Familienangehörige (hierzu zählen der Ehegatte oder Lebenspartner; minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern) haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:
Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum.
Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts
Gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58C Abs. 1 Satz 1 SG übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Nach § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (betrifft hier: Familienname, Vornamen und Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- (dies sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) oder Ehejubiläen (das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) von Einwohnern, erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf an Adressbuchverlagen für Adressbuchverzeichnisse in Buchform zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG haben die Betroffenen das Recht, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen.
Der Widerspruch kann im Bürgerbüro der Stadt Hennigsdorf schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Diese Widerspruchsmöglichkeit nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 sowie § 50 Abs. 5 BMG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ihr Team vom Bürgerbüro
im September 2021

VERANSTALTUNGEN & TERMINE

Oktober - Dezember 2021

09 OKT	**Die Herr'n von der Tankstelle** 20 Uhr | Stadtklubhaus *	TICKET
08 SEP	**Ausstellung zu „112 JAHREN FREIWILLIGE FEUERWEHR HENNIGSDORF"** noch bis 17. Oktober | Bürgerhaus „Alte Feuerwache"	
20 OKT	**Vernissage & Ausstellung „mal wieder aufatmen" von Sabine Reichert** bis zum 2. Dezember | Bürgerhaus „Alte Feuerwache" *	
30 OKT	**41. Metallarbeiterlauf Hennigsdorf** 10 – 13 Uhr | mit Voranmeldung / kostenpflichtig	
03 NOV	**Multivisionsshow „Mexico – durchs Land der Mayas & Azteken" von Dr. Heiko Beyer** 19 Uhr | Stadtklubhaus *	TICKET
27 NOV	**Büchertrödelmarkt** 14 – 18 Uhr | Stadtbibliothek	
27 NOV	**Weihnachtskonzert der Musikschule Hennigsdorf** 15 Uhr | Stadtklubhaus	TICKET
03 BIS 05 DEZEMBER	**Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt** AUF DEM POSTPLATZ FR 03.12.2021 15 – 21 Uhr | SA 04.12.2021 11 – 21 Uhr SO 05.12.2021 11 – 19 Uhr	
05 DEZ	**Adventskonzert der Evangelischen Kirche Nieder Neuendorf** 15 – 16.30 Uhr | Nieder Neuendorf	
10 DEZ	**Weihnachtsparade der Wohnungsgenossenschaft Hennigsdorf**	
10 DEZ	**Weihnachtsmarkt der Biber Grundschule für Jung und Alt** 16 – 20 Uhr | Schulhof der Biber Grundschule	
11 DEZ	**A Christmas Carol – Eine Weihnachtsgeschichte von den Schlossfestspielen Ribbeck**	TICKET
17 DEZ	**Der Traumzauberbaum „Herr Kellerstaub rettet Weihnachten" Familienmusical mit dem Reinhard Lakomy-Ensemble**	TICKET

DAUERAUSSTELLUNG ZUR STADTGESCHICHTE

Altes Rathaus \| Hauptstraße 3
1. Obergeschoss \| 16761 Hennigsdorf

Öffnungszeiten:
dienstags 14 – 18 Uhr
donnerstags 10 – 16 Uhr
sonntags 14 – 17 Uhr

Der Eintritt ist frei.

Weihnachtsveranstaltung | sonstige Veranstaltung | TICKET Ticketerwerb notwendig

© Isabell - stock.adobe.com

Sonnabend, 9. Oktober, 20 Uhr

Die Herr´n von der Tankstelle – Schlager der 20er Jahre

„Die Herr'n von der Tankstelle", das sind Martin Stange, Reinhard M. Neumann und Peter Wieth, kommen nach Hennigsdorf. Mit ausreichend „Benzin" im Blut und nostalgischem Charme erweckt das Trio goldene Zeiten zum Leben, mit Liedern, die noch heute zu den beliebtesten Ohrwürmern zählen. In Gesang, Tanz und Schauspiel präsentieren sie die schönsten Schlager, Hits und Gags aus alten UFA-Tonfilmen. Nach glanzvollen Erfolgen in der „Komischen Oper" und dem Berliner „Friedrichstadtpalast" kommen die drei jetzt endlich auch nach Hennigsdorf.

Ort: Stadtklubhaus, Eintritt: 13 Euro / erm. 10,50 Euro

Mittwoch, 20. Oktober bis 2. Dezember 2021

„mal wieder aufatmen" – Öl- und Acrylbilder von Sabine Reichert

Die ständig wechselnden Farben und Stimmungen von Himmel und Meer, die Sabine Reichert auf unzähligen Fotos einst festgehalten hatte, riefen bei ihr den Wunsch zur Umsetzung mit Pinsel und Farbe hervor. Dabei sind der Autodidaktin die Liebe zur Natur und die Umsetzung ihrer vielfältigen Formen und Farben eine ständige Inspiration.

Ihr Bedürfnis nach Ruhe, Harmonie und Abgeschiedenheit drückt sich in ihren Landschaftsbildern aus. Einige entstehen „aus dem Bauch" und sind einfach der Fantasie entsprungen. Anderen Motiven liegen Fotos zugrunde, um das komplexe Spiel von Licht und Schatten studieren zu können und schließlich farblich auf die Leinwand zu bringen.

Vernissage: 20. Oktober, 18 Uhr
Öffnungszeiten:
mittwochs 10–16 Uhr,
donnerstags 14–18 Uhr,
Sonntag, 31. Oktober und
21. November, 14–17 Uhr.
Ort: Bürgerhaus „Alte Feuerwache", Eintritt frei

Mittwoch, 3. November 2021

Multivisionsshow Mexiko mit Dr. Heiko Beyer

Mexiko, eines der letzten magischen Länder dieser Welt! Im Norden gigantische Wüstengebiete, von der langgestreckten Landzunge der Baja California über die staubtrockenen Wüsten Chihuahuas und Sonoras. Dann das zentrale Hochland: War es einst geprägt vom mächtigen Volk der Azteken, so dominiert heute die größte Stadt der Welt, Mexico City. Am Ende der langen Reise steht die Halbinsel Yucatán. Karibische Traumstrände und tropische Korallenriffe prägen die Landschaft. Das Land der Maya und Azteken hält jeden Besucher vom ersten Augenblick an gefangen.

Ort: Bürgerhaus „Alte Feuerwache", Eintritt: 13 Euro / erm. 10,50 Euro
Es gilt die 2G-Regelung.

Die Tickets gelten nur in Verbindung mit den jeweils aktuell gültigen Regelungen der Umgangsverordnung des Landes Brandenburg.

TICKETS IN DER STADTINFORMATION HENNIGSDORF UND ONLINE UNTER WWW.HENNIGSDORF.DE

WER IN UNSEREM JOB KNEIFT,
KANN LEBEN RETTEN.
Helfen, schützen, Leben retten. Seit 1909 ist die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf für Sie im Einsatz. Jeden Tag. Rund um die Uhr. Bei Wind und Wetter. Darauf können Sie sich auch in Zukunft verlassen.
112 JAHRE
FREIWILLIGE FEUERWEHR HENNIGSDORF
www.112prozent.info

Hinweis der Verwaltung zu den Straßenreinigungspflichten

Sehr geehrte MitbürgerInnen, seitens der Stadtverwaltung Hennigsdorf, FD Öffentliche Anlagen wurde festgestellt, dass auf Grund des teilweisen starken Bewuchses in den Bordsteinlücken das Regenwasser bzw. Tauwasser nicht ungehindert abfließen und in den dahinterliegenden Mulden bzw. Grünflächen versickern kann.
Gemäß § 1 (3) Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 05.12.2018 umfasst die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord (inkl. Entwässerungslücken) zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne).
Die Fahrbahnen und befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind gemäß § 3 (1) der v. g. Satzung entsprechend des Verschmutzungsgrades mindestens achtwöchentlich zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Bei starken Verschmutzungen (u. a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen.

Deshalb bitten wir alle AnliegerInnen, welche die Straßenreinigung als Anliegerpflicht durchführen müssen darum, insbesondere auch die Bordsteinlücken von Bewuchs und Schmutz zu reinigen. Dort, wo die Stadt die Straßenreinigung durchführt, wird diese Leistung auch von der Stadt zeitnah beauftragt.

Für ihre Mithilfe bedanken wir uns im Voraus.

Nichtamtliche Mitteilung

In der Lesereihe „LiteraturFieber in Oberhavel“ lesen einmal im Monat bekannte Autorinnen und Autoren aus ihren aktuellen Kriminalromanen. Am Mittwoch, dem 03.11.2021, liest Bestsellerautor Marc Elsberg aus seinem neuen Thriller „Der Fall des Präsidenten“. Und zwar ab 19.00 Uhr im Oranienwerk in Oranienburg (Kremmener Straße 43). Die Kreismusikschule Oberhavel sorgt für die musikalische Umrahmung.
In Marc Elsbergs neuem Thriller „Der Fall des Präsidenten“ wird ein ehemaliger US-Präsident aufgrund eines Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs festgenommen. Verpackt in eine mitreißende Thrillerhandlung spielt Elsberg dieses Szenario durch: Wie könnte die Reaktion der USA aussehen und mit welchen Druckmitteln würden sie versuchen, die Anklage aufzuheben? Wie könnte ein Gerichtsverfahren ablaufen? Wie schützt man Whistleblower in solchen Verhandlungen bzw. kann man das überhaupt? In gewohnter Manier basiert auch dieser Roman von Marc Elsberg auf einer detaillierten und fundierten Recherche, für die der Österreicher unter anderem Dokumente des Internationalen Strafgerichtshofs, Berichte verschiedener NGOs und Medienberichte nutzte.
Marc Elsberg war Strategieberater und Kreativdirektor für Werbung in Wien und Hamburg sowie Kolumnist der österreichischen Tageszeitung „Der Standard“, bevor er zum internationalen Bestsellerautor wurde. Mit „Blackout“, „Zero“ und „Helix“ etablierte er sich als Meister des Science-Thrillers. „Blackout“ und „Zero“ wurden von „Bild der Wissenschaft“ als Wissensbuch des Jahres in der Rubrik Unterhaltung ausgezeichnet. Mit „Gier“ lieferte er zuletzt erneut einen spannenden Pageturner und zugleich eine Kritik des allgegenwärtigen Wettbewerbs in unserer Gesellschaft. Nicht umsonst hat sich Marc Elsberg zu einem gefragten Gesprächspartner von Politik und Wirtschaft etabliert.
Demnächst werden gleich zwei von Marc Elsbergs Bestsellern im deutschen Fernsehen zu sehen sein: Die Dreharbeiten zu „Blackout“ als Blockbuster-Serie für Sat.1/Joyn laufen gerade, mit Moritz Bleibtreu in der Hauptrolle. Mit Heike Makatsch als Cynthia Bonsant wird „Zero“ außerdem für die ARD verfilmt.
Der Eintritt für die Autorenlesung von Marc Elsberg am 03.11.2021 in Oranienburg kostet 8,00 Euro. Karten sind von Dienstag bis Sonntag, jeweils von 10 bis 17 Uhr an der Museumskasse (Schlossplatz 1 in Oranienburg) erhältlich. Gern können Sie auch die Karten unter remo@oberhavel.de reservieren und an der Museumskasse abholen.

In eigener Sache

AMTSBLATT WIRD DIGITAL

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass das **Amtsblatt** in absehbarer Zukunft **nicht mehr als Beilage des „Märkers“ an alle Hennigsdorfer Haushalte verteilt** werden wird. Die Stadtverwaltung hat sich aus ökologischen und finanziellen Gründen dazu entschieden, das Amtsblatt künftig vorrangig in digitaler Form auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden wie bisher die Möglichkeit haben, sich das Amtsblatt in gedruckter Form gegen eine Zustellgebühr zusenden zu lassen. Zusätzlich wird das gedruckte Amtsblatt im Rathaus und an verschiedenen Punkten der Stadt zur eigenen Abholung ausliegen. Die genauen Standorte werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen. Nach dem aktuellen Stand wird die Umstellung mit dem ersten Amtsblatt des Jahres 2022, also voraussichtlich im Januar 2022 beginnen.

www.hennigsdorf.de/amtsblatt

Zweirad Ebert

BICO PLUS
FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör

E-Bike
Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

Endres - Ihr Partner in Oberhavel

Ihr autorisierter Mercedes-Benz und smart Vertragspartner für Verkauf und Service.

Wir werden Sie rund um das Thema Automobil begeistern.
Sie möchten einen Servicetermin für Ihren Pkw oder Transporter?
Kein Problem, unser Serviceteam steht Ihnen für alle Fragen kompetent zur Seite. Oder interessieren Sie sich für einen Neu-, Gebraucht- oder Geschäftswagen? Unsere Verkaufsmannschaft freut sich auf Sie.

Besuchen Sie uns in Hennigsdorf.

—endres—

Endres GmbH & Co. KG, Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service,
Spandauer Allee 9, 16761 Hennigsdorf, Tel. +49 3302 2030 0, Fax +49 3302 2030 31
www.endres-oranienburg.de, info@endres-oranienburg.de

ORANIENBURGER GENERALANZEIGER
MÄRKISCHES MEDIENHAUS

ALLES AUS EINER HAND

Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen Umsetzung Ihrer Werbung in unseren Print- und Onlinemedien und im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf.

Stefan Schulz
T 03301 596321

Petra Heym
T 03301 5963311

Christiane Birkholz
T 03301 5963310

anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de
moz.de/kontakt

125 ŠKODA AUTO JAHRE
FRAGEN SIE AUCH NACH UNSEREN JUBILÄUMSMODELLEN DRIVE 125
Tolle Hauspreise & klasse Service.
Mit beeindruckender Extra-Ausstattung.
Auto Punkt GmbH Falkensee & Spandau
14612 Falkensee
Coburger Straße 8
☎ 03322 / 35 35
13581 Berlin-Spandau
Päwesiner Weg 20
☎ 030 / 333 20 64
autopunkt-falkensee.de

Herzog Bestattungshaus

Wir begleiten Sie in allen Angelegenheiten

Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen
Übernahme aller Behördengänge und Formalitäten
z.B. Ab- und Ummeldungen von Versicherungen, Rentenangelegenheiten, Polizei, standesamtliche Abmeldungen
unverbindliche kostenfreie Vorsorgeberatung
Organisation der Trauerfeier
kostenfreie Hausbesuche

Parkstraße 2 | 16761 Hennigsdorf

www.bestattungshaus-herzog.de | Tag & Nacht (03302) 20 46 20

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung

DMSZ Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 QM 00627-1

Zweigniederlassung Velten
Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Anzeige

Profitieren Sie *JETZT* noch vom hohen Goldankaufspreis!

Von Mo-Sa geöffnet. - *JETZT* telefonisch Termin vereinbaren.

Auf Grund der hohen Nachfrage Gold zu verkaufen, ist der bekannte Hennigsdorfer Juwelier ab sofort wieder geöffnet. Unter Beachtung der wichtigen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen können hier Gold und Silberschmuck, Goldbarren, Münzen, Edelsteine, Edelmetalle wie Palladium und Platin, sogar Silberbesteck und Zahngold zu Barem gemacht werden. Wer sich von Gold, anderen Edelmetallen, altem Schmuck oder Antiquitäten trennen möchte, findet bei Tozman & Lenz eine Adresse erster Wahl. Die Wertgegenstände werden seriös, diskret und ohne bürokratischen Aufwand von den Spezialisten geschätzt und der aktuelle Marktwert wird sofort ausgezahlt, oder der Kunde kann aus dem umfangreichen Sortiment etwas Neues erwerben. Sie müssen nur Anrufen und einen Termin vereinbaren. Die Experten sind von Montag bis Samstag für Sie da. **Rufen Sie uns an!**

Hausbesuche sind selbstverständlich kostenlos und unverbindlich, unter Einhaltung der gültigen Corona-Hygiene-Regeln, jederzeit möglich.

Wir machen auch Hausbesuche

Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 11 032
www.tozmanlenz.de · Mo.-Fr. 10-18 Uhr, Sa. 10-14 Uhr

IHRE STIFTUNG
FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld
WWF Deutschland
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin
Telefon 030 311 777 730
wwf.de/stiftung

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.
Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Fax 03302 / 877 298.
Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Herr S. Schneider, Telefon: 03302 / 877 121
Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 03301 / 59 63- 0, Fax 03301 / 59 63 33
Anzeigenleitung: André Tackenberg
Druck: Pressedruck Potsdam GmbH, Print-Service, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam
Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.
Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.
Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.